

LOTHAR GRUCHMANN

EUTHANASIE UND JUSTIZ IM DRITTEN REICH

Das Problem der Euthanasie und der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ hatte bereits ab 1933 bei den Vorberatungen über eine Neugestaltung des deutschen Strafrechts eine Rolle gespielt. * In der 1933 veröffentlichten Denkschrift des Preußischen Justizministers Hanns Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht“, an der auch Freisler als damaliger Staatssekretär im Preußischen Justizministerium maßgeblich mitgearbeitet hatte, wurde die Euthanasie nicht als strafwürdig angesehen, wenn sie von einem unheilbar Kranken selbst oder – wenn dieser zu einer Willensäußerung nicht mehr in der Lage war – von seinen Angehörigen verlangt wurde. Unter dem Titel „Sterbehilfe“ wurde dort ausgeführt, es trete „bei der Tötung auf Verlangen Strafflosigkeit ein, wenn der Täter ein staatlich zugelassener Arzt ist, der Kranke unheilbar krank ist und dies durch das Gutachten zweier beamteter Ärzte festgestellt ist“¹. Eine Durchführungsverordnung sollte das Verfahren im einzelnen regeln und den Kreis der antragsberechtigten Angehörigen abgrenzen. Dagegen, so hieß es in der Denkschrift weiter, erübrige sich die Schaffung eines Unrechtsausschließungsgrundes bei der sogenannten „Vernichtung lebensunwerten Lebens“:

„Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe *gesetzmäßig anordnen*, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung ... Wohl bleibt zu betonen, daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch eine nicht-amtliche Person stets eine strafbare Handlung darstellt.“²

Hier wurden Gedanken aufgegriffen, die der Strafrechtslehrer Prof. Karl Binding und der Psychiater Alfred Hoche schon 1920 in ihrer Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form“³ vertreten hatten. Danach sollte die Tötung unheilbar Kranker und Blödsinniger auf Antrag der Angehörigen oder der Vormünder in einem geregelten Verfahren nach sorgfältiger Prüfung durch eine Kommission, die aus zwei Ärzten und einem Juristen bestehen sollte, freigegeben werden. Schon bei diesen beiden (nichtnationalsozialistischen) Autoren waren als Begründung Argumente angeklungen, die für das spätere nationalsozialistische Euthanasieprogramm ausschlaggebend werden sollten, – daß nämlich Volksvermögen und Arbeitsaufwand durch die Pflege sol-

* Der Aufsatz stellt den Vorabdruck eines Kapitels aus dem Beitrag „Das Reichsjustizministerium im nationalsozialistischen Staat“ dar, den der Verfasser für die vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) herausgegebene Reihe: „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ erarbeitet.

¹ Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 86 f.

² A. a. O., S. 87, Hervorhebung vom Verfasser.

³ Erschienen in Leipzig 1920.

cher „Ballastexistenzen“ produktiven Zwecken entzogen würden⁴. Wenn die Denkschrift Kerrls auch betonte, es stehe „hier nicht zur Erörterung“, ob eine staatliche Anordnung zur Tötung Geisteskranker „geboten“ sei, so schloß sie damit doch eine solche für die Zukunft nicht grundsätzlich aus. Das genügte, um Widerstände auf den Plan zu rufen. So nahm z. B. das Episkopat der katholischen Kirche 1934 beim Reichsjustizministerium gegen die Sterbehilfe und die Tötung unheilbarer Geisteskranker durch amtliche Organe entschiedene Stellung, da sie mit dem christlichen Sittengesetz unvereinbar seien. Die Kommission, die mit Empfehlung des Episkopats beim Deutschen Caritasverband zur gutachtlichen Äußerung über diejenigen Fragen bei der Neugestaltung des Deutschen Strafrechts gebildet worden war, die die Caritas berührten, reichte im gleichen Jahr bei der amtlichen Strafrechtskommission eine Denkschrift ein, in der es hieß:

„Was für die Euthanasie gesagt ist, gilt in ganz wesentlichem Sinne von der Vernichtung des sogenannten lebensunwerten Lebens, bei der nur das Moment der Erleichterung subjektiver Leiden wegfällt. Wir sind der Ansicht, daß der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt werden darf, daß in ihnen wehrlose und bewußtseinslose Menschen getötet werden. Wir haben auch stärkste Bedenken namentlich in der Richtung, daß durch die Zulassung einer solchen Tötung die Abneigung gegen die Unterbringung eines Kranken in einer öffentlichen Anstalt bei den Angehörigen und bei dem vielleicht in diesem Augenblicke noch entscheidungsfähigen Kranken in einer Weise verstärkt würde, die für die Einleitung von Heilmaßnahmen und für das Gesamtwohl nur verhängnisvoll sein könnte.“⁵

Derartige Gegenvorstellungen blieben zu dieser Zeit offensichtlich noch nicht ohne jeglichen Erfolg. In dem von Reichsjustizminister Gürtner 1935 herausgegebenen Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission⁶ wurde jedenfalls im Gegensatz zu den vorangegangenen Vorschlägen des Preußischen Justizministeriums eine Straflosigkeit der Euthanasie ausdrücklich abgelehnt. Allerdings wurde die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Bestrafung jeglicher Tötung nicht mehr mit der „individualistischen Einstellung“ begründet, daß dabei „der Lebenswille eines einzelnen mißachtet wird“, sondern mit der neuen Theorie, daß darin ein „Angriff auf die Volksgemeinschaft, der in der Vernichtung jedes ihrer Glieder gelegen ist“, zu sehen sei. Im Abschnitt „18. Tötung“, der von Prof. Grafen von Gleispach bearbeitet worden war, hieß es: „Eine Freigabe der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage.“ Vielmehr suche der nationalsozialistische Staat bereits dem Entstehen solcher „Entartungen im Volkskörper“ durch Maßregeln wie dem Gesetz zur Verhütung erbkranken

⁴ A. a. O., S. 26f., 53f.

⁵ S. 41 der Denkschrift. Zitiert im Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal Bertram, an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, vom 11. 8. 1940 (Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381).

⁶ Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgeg. von Dr. Franz Gürtner, Berlin 1935.

Nachwuchses vom 14. Juli 1935⁷ – das die Zwangssterilisierung vorsah – vorzubeugen, so daß sie ohnehin im Abnehmen begriffen seien.

„Aber die Kraft der sittlichen Norm des Tötungsverbotes darf nicht dadurch geschwächt werden, daß aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen für die Opfer schwerer Erkrankungen oder Unfälle gemacht werden, mögen auch diese Unglücklichen nur durch ihre Vergangenheit oder äußere Erscheinung dem Volkskörper verbunden sein.“⁸

Diese Überlegungen führten dazu, „eine besondere Vorschrift über die Tötung Todgeweihter nicht aufzustellen“. In Sonderfällen könne zwar bei Tötung eines schwer leidenden Todgeweihten auf dessen Verlangen die Strafe weitgehend gemildert werden, auch sehe bereits das geltende Recht in Fällen echter Sterbehilfe keine Tötung, etwa dann nicht, wenn der Arzt die künstliche Verlängerung eines qualvoll erlöschenden Lebens unterlasse oder den Todeskampf in ein sanftes Entschlafen verwandele. Aber: „Jenseits dieser engen Grenze muß die Herrschaft des Tötungsverbotes ungeschmälert bleiben. Das Gesetz muß sich davor hüten, das Vertrauen der Kranken zum Ärztestand zu erschüttern.“⁹

Die nationalsozialistische Führung schien somit auf *gesetzliche* Maßnahmen zur Tötung Geisteskranker ein für allemal zu verzichten. Auch die späteren Versuche, die eingeleitete Euthanasieaktion durch entsprechende Gesetzentwürfe in legale Bahnen zu lenken, blieben erfolglos¹⁰: die Euthanasie blieb nach den geltenden Gesetzen bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft strafbar. Noch in der 12. Auflage des von J. v. Olshausen herausgegebenen Kommentars zum Strafgesetzbuch, die 1943/44 erschien, hieß es:

„Ein Recht auf Sterbehilfe ... oder auch nur die Straffreiheit einer solchen Handlungsweise, ist nach dem geltenden Gesetz weder dem Arzt noch sonst einer Person zuzubilligen ... Andere Arten von Vernichtung lebensunwerten Lebens, z. B. die Tötung unheilbar Blödsinniger, könnten erst recht nur durch Änderung der Gesetzgebung straffrei werden.“¹¹

Offensichtlich wurde die Volksmeinung für noch nicht „reif“ genug angesehen, ein entsprechendes Gesetz hinzunehmen, ferner wurden Unruhe unter der Bevölkerung – Kranken wie deren Angehörigen – und negative Rückwirkungen im

⁷ RGBl. I, S. 529. Bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichskabinett am 14. 7. 1935 erhob Vizekanzler v. Papen gegen den vorgelegten Entwurf Widerspruch, da die katholische Kirche aus dogmatischen Gründen gegen eine Unfruchtbarmachung sei. Er schlug vor, daß die Sterilisation lediglich auf Grund freiwilligen Entschlusses des Betroffenen vorgenommen oder wahlweise die Möglichkeit einer Verwahrung des Kranken vorgesehen werde (Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums v. 14. 7. 1935, Bestand Reichskanzlei, Bundesarchiv, Sign. R 43 II/720, Bl. 11). Da sich Hitler jedoch für den vorliegenden Entwurf aussprach, wurde er in der gleichen Sitzung angenommen, seine Veröffentlichung jedoch bis nach Unterzeichnung des Konkordats auf den 25. 7. 1935 verschoben. Dem Sterilisationsgesetz folgte das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) v. 18. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1246).

⁸ Das kommende deutsche Strafrecht, S. 253.

⁹ A. a. O., S. 259.

¹⁰ Über die entsprechenden Versuche Gürtners und Lammers' s. unten S. 248 ff.

¹¹ 3. Lieferung, S. 977. Diese Lieferung erschien im März 1944.

Ausland befürchtet. Im Dezember 1936 z. B. teilte daher das Reichspropagandaministerium dem Reichsjustizministerium mit, daß es bei der Märkischen Film-GmbH gegen die Absicht eines euthanasie-bejahenden Films mit dem Titel „Verpfushtes Leben“ interveniert habe, „weil die Freigabe der Euthanasie von der nationalsozialistischen Gesundheitsführung abgelehnt werde“¹². Das alles bedeutete jedoch nicht, daß die nationalsozialistische Führung auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ für alle Zeiten verzichtete. Schon 1935 äußerte Hitler gegenüber dem damaligen Reichsärztführer Dr. Wagner, daß er im Falle eines Krieges die „Euthanasiefragen aufgreifen und durchführen werde“¹³, da er „der Meinung war, daß ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, daß offenbar Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten wären, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst“¹⁴. Er beabsichtige daher, „das Problem der Heil- und Pflegeanstalten in einem eventuellen Kriegsfall radikal zu lösen“¹⁵. Nur konnte das Euthanasie-Programm, wenn es ohne gesetzliche Grundlage und vor der Öffentlichkeit verborgen realisiert werden sollte, nicht dem normativ arbeitenden Staatsapparat überlassen, es mußte vielmehr von der außernormativen Exekutive durchgeführt werden. Aus Gründen, die gleich näher behandelt werden, wurde es der „Kanzlei des Führers der NSDAP“ (KdF) übertragen, die sich dafür ihren eigenen, personell verhältnismäßig kleinen Durchführungsapparat schuf. Neben der *Reichskanzlei*, die die Arbeit Hitlers mit den einzelnen staatlichen Reichsministerien und Obersten Reichsbehörden koordinierte, der *Präsidialkanzlei*, die seine Aufgaben als Staatsoberhaupt, und der *Parteikanzlei*, die seine Aufgaben als Parteiführer wahrnahm, war die *Kanzlei des Führers* ein Parteiamt, dessen sich Hitler zur Erledigung seiner Privatangelegenheiten und der an ihn persönlich gerichteten Eingaben und Gesuche bediente. Sie war ein typisches Produkt der unbeschränkten Organisationsgewalt Hitlers, der nach Belieben Ämter und Organisationen schaffen, ihre personelle Besetzung regeln, sie mit beliebigen Vollmachten ausstatten und sie dem Staat, der Partei oder sich persönlich zuordnen konnte. Sie unterstand Reichsleiter Bouhler und hatte sich mit Sitz im Gebäude der Berliner Reichskanzlei bis 1938 zu einer Behörde mit fünf Hauptämtern entwickelt. Da eine gesetzliche Regelung der Euthanasie unterblieben war, liefen bei dieser Kanzlei vor allem in den Jahren 1938/39 an Hitler als oberste Gnadeninstanz persönlich gerichtete Gesuche um Genehmigung zur Tötung unheilbarer Kranker ein, die teils von den

¹² Diensttagebuch Gürtners, geführt von seinem persönlichen Referenten von Dohnanyi, Eintragung v. 18. 12. 1936 (Nürnberg. Dok. PS-3758). Knapp fünf Jahre später jedoch, als die Euthanasiemaßnahmen in vollem Gange waren, wurde auf Veranlassung der Führung der Tobis-Film „Ich klage an“ fertiggestellt, der der Verbreitung des Euthanasiegedankens diente.

¹³ Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 2414.

¹⁴ A. a. O., Bl. 2415.

¹⁵ Vernehmung Hefelmanns v. 31. 8. 1960, S. 6 R., 7 LO „T4“, zitiert in den Akten des Generalstaatsanwalts Frankfurt a. M. v. 3. 1. 1961 zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne – Js 17/59 (GSta) – Bl. 46 (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 05.05).

Kranken selbst, teils von deren Angehörigen eingereicht wurden. Sie wurden dort im Hauptamt II, das von Oberdienstleiter Brack geleitet wurde und Angelegenheiten betr. Staat und Partei behandelte, und innerhalb dieses Hauptamts wiederum vom Amt II b unter Amtsleiter Dr. Hefelmann bearbeitet, das für alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der staatlichen Ministerien (mit Ausnahme von Wehrmacht, Polizei und SD) zuständig war. Bei den eingereichten Gesuchen ging es praktisch darum, für die gewünschten Tötungen von Hitler eine Exemption vom geltenden Recht zu erlangen.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hatte Hitler bereits 1934 ungesetzliche Maßnahmen gebilligt. Der Reichsärztführer Dr. Wagner hatte auf dem Parteitag jenes Jahres von Hitler die Genehmigung erwirkt, daß zur Verhütung erbkranken Nachwuchses außer der Sterilisation, die das Gesetz vom 14. Juli 1933 zuließ, auch die Schwangerschaftsunterbrechung angewandt werden konnte. Wagner richtete am 13. September 1934 ein vertrauliches Rundschreiben an alle Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und Amtsleiter der Landes- und Provinzstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD), daß bei erbkranken Schwangeren oder bei einer erbgesunden Frau, die von einem erbkranken Mann geschwängert worden war, die Schwangerschaft unterbrochen werden solle. In diesem Rundschreiben hieß es ausdrücklich: „Obwohl für diese Fälle ... eine gesetzliche Grundlage noch nicht vorliegt, ist die Schwangerschaft trotzdem zu unterbrechen.“ Bis eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt sei, sei so zu verfahren, daß diese Fälle an das Amt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP gemeldet werden sollten, das dann „die offizielle Genehmigung für die vorgenommene (1) oder vorzunehmende Schwangerschaftsunterbrechung“ erteile. „Es ist volle Gewähr dafür gegeben, daß kein Arzt bestraft wird, der die Schwangerschaft unter obigen Voraussetzungen aus eugenischen Gründen unterbricht.“¹⁶ In einem Schreiben vom selben Datum, das er zur Unterrichtung an das Reichsinnenministerium richtete, führte Wagner aus: „Der Führer hat mir wörtlich erklärt, er wäre der Oberste Gerichtsherr und würde dafür sorgen, daß kein Arzt [aus diesen Gründen] bestraft würde, ... denn über dem Paragraphen stände das Wohl des deutschen Volkes.“¹⁷ Das Reichsinnenministerium, dessen zuständiger Abteilungsleiter Ministerialdirektor Dr. Gütt „schwere rechtliche Bedenken gegen das Schreiben Dr. Wagners“¹⁸ äußerte, suchte der Maßnahme durch Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs eine gesetzliche Grundlage zu geben, wollte aber diesen Entwurf nur auf die Erbkrankheit der Frau beschränken, da im Falle einer außerehelichen Schwangerschaft der Nachweis der Vaterschaft schwer zu führen sei und eine solche extensive Bestimmung daher zu reinen Abtreibungszwecken

¹⁶ Rundschreiben Vg. 21/34 betr. Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen (Bestand Reichskanzlei, Bundesarchiv, Sign. R 43 II/720, Bl. 54).

¹⁷ Schreiben Wagners, Stab d. Stellvertreters d. Führers, v. 13. 9. 1934 an den RMdI (Bestand a. a. O., Bl. 33).

¹⁸ Vermerk des MinR Wienstein für Lammers v. 5. 10. 1934 (Bestand a. a. O., Bl. 41).

mißbraucht werden konnte¹⁹. Hitler, der sich jedoch voll auf die Seite Wagners stellte, lehnte im Oktober die Entgegennahme eines Vortrags durch den Reichsminister des Innern Dr. Frick und Dr. Gütt in dieser Angelegenheit ab²⁰. Trotzdem gelang es dem Reichsinnenministerium, die eugenische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung in dem schließlich am 26. Juni 1935 erlassenen Änderungsgesetz zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses²¹ auf die Erbkrankheit der Frau zu beschränken und die Bestimmung einzufügen, daß die Unterbrechung „mit Einwilligung der Schwangeren“ zu erfolgen habe.

Das Verfahren, eine bestimmte Stelle zur Genehmigung der ungesetzlichen Tötung „unwerten Lebens“ zu ermächtigen, wie es hier auf *Ungeborene* Anwendung fand, bot sich auch für die Tötung *geborenen* „unwerten Lebens“ an. Anstoß dazu gab im Jahre 1938 oder 1939 der Antrag eines Vaters auf Tötung seines in der Universitätskinderklinik Leipzig liegenden mißgebildeten und blinden Kindes, der Hitler über die Kanzlei des Führers erreichte. Hitler schickte seinen Begleitarzt Dr. Karl Brandt nach Leipzig, um die Angaben des Vaters nachzuprüfen und im Falle ihrer Bestätigung den Ärzten in seinem Namen die Euthanasie zu gestatten. Wie seinerzeit Dr. Wagner bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen wurde auch Dr. Brandt in diesem Falle zur Mitteilung an die Ärzte ermächtigt, daß jedes juristische Verfahren – falls sie durch diese Maßnahme in ein solches verwickelt werden sollten – im Auftrage Hitlers niedergeschlagen werden würde. Um ein Tätigwerden der Justiz aber von vornherein auszuschalten, wurde der Reichsjustizminister von diesem Fall unterrichtet²². Gürtner, der die Schwangerschaftsunterbrechung wegen der unsicheren, im Mutterleib zu stellenden Diagnose immerhin für bedenklich gehalten hatte, erklärte „die Kinder-euthanasie aus Anlaß des Falles ... für unbedenklich“, da hier eine sichere Diagnose möglich sei²³. Im Anschluß an diesen Fall wurden Dr. Brandt und Reichsleiter Bouhler spätestens im Frühjahr 1939 mündlich ermächtigt, in ähnlichen Fällen analog zu verfahren. Daraus entwickelte sich die organisierte und bis 1945 praktizierte Erfassung und Euthanasie für mißgebildete und idiotische Kinder. Als Hitler im Sommer 1939 seine Absicht einer gesetzlosen Tötung erwachsener Geisteskranker, „Minderwertiger“ und „nutzloser Esser“ vorantrieb, um damit zugleich „eine gewisse Ersparnis an Krankenhäusern, Ärzten und Pflegepersonal“²⁴ für

¹⁹ Schreiben d. RMdI v. 27. 9. 1934 an Wagner (Bestand a. a. O., Bl. 35).

²⁰ Vermerk Lammers' v. 11. 10. 1934 (Bestand a. a. O., Bl. 42).

²¹ RGBl. I, S. 773. Wegen der Durchführung des Gesetzes kam es jedoch in den folgenden Jahren zwischen dem RJM und dem Reichsärztführer Dr. Wagner, der die Entscheidungen der Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte kritisierte und deswegen bis zu Hitler ging, immer wieder zu Unstimmigkeiten. Vgl. die Schreiben Lammers' an Schlegelberger v. 13. 8. und 19. 8. 1937 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20379). Lammers beabsichtigte damals, Hitler vorzuschlagen, die Durchführung der bereits rechtskräftigen Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte auf dem Erlaßwege auszusetzen.

²² Aussage Brandts im Nürnberger Ärztoprozeß, Protokoll Bl. 2411.

²³ Aussage Hefelmanns, Anlage 8 zum Protokoll v. 15. 5. 1961, Bl. 7 (Archiv d. IFZ, Sign. 03.03).

²⁴ Aussage Lammers, a. a. O., Bl. 2687 f.

Kriegszwecke herbeizuführen, fand er so bereits das Miniaturmodell eines Apparates mit geeigneten Mitarbeitern vor, das nach folgendem Verfahren arbeitete: Erfassung durch Fragebögen („zur Klärung wissenschaftlicher Fragen“), Begutachtung durch ein Ärztegremium im Hauptamt II der „Kanzlei des Führers“, die in diesen Fällen nach außen als „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Berlin W 9, Postfach 101“ (I) auftrat, und Tötung in „therapeutischen Fachabteilungen“ besonderer Anstalten ohne Kenntnis der Öffentlichkeit. Was lag daher näher, als die Bouhler und Brandt erteilte Ermächtigung für die Euthanasie von Kindern im August 1939 auf die Insassen der Heil- und Pflegeanstalten zu erweitern? Dabei teilte Hitler Bouhler mit, daß er strengste Geheimhaltung und

„eine völlig unbürokratische Lösung dieses Problems wünsche, weil ... er nicht haben wolle, daß eine Dienststelle, wie das Innenministerium, das sich in eingefahrenen Geleisen befindet, nun einen so schweren Auftrag übernehme“.

Bouhler selbst „solle sich die notwendige Organisation schaffen“ und das Reichsinnenministerium nur soweit beteiligen, wie es zur Durchführung des Euthanasieprogramms unbedingt notwendig sei²⁶. Da bei dem Aufbau der entsprechenden Organisation ohne eine schriftliche Niederlegung der mündlich erteilten Ermächtigung offensichtlich nicht auszukommen war, unterzeichnete Hitler Ende Oktober 1939 auf einem privaten Briefbogen mit dem Aufdruck: „[Hoheitsadler der Partei in Gold] Adolf Hitler“ ein formloses Ermächtigungsschreiben, das auf den 1. September 1939 – das Datum des Kriegsbeginns – zurückdatiert wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. gez. Adolf Hitler.“²⁸

Dieser „Erlaß“, der nicht einmal der Form entsprach, die für Führererlasse auf staatlichem Gebiet seinerzeit üblich war²⁷, nur einem beschränkten Personenkreis zur Kenntnis gebracht wurde, daher keinen Gesetzescharakter trug und selbst dem Reichsjustizministerium – wie wir sehen werden – erst nach erheblichen Schwierigkeiten im August 1940 als Photokopie übergeben wurde, sollte die einzige „Rechtsgrundlage“ für die anlaufende Tötung bleiben, die von vornherein nicht auf „unheilbare Kranke“ (und auch nicht nur „Geisteskranke“) beschränkt werden sollte²⁸. Gewiß wird man diesem „Erlaß“, der in so krasser Form gegen den

²⁶ Aussage Bracks, a. a. O., Bl. 7659 f.

²⁸ Nürnbg. Dok. NO-824. Zur Datierung vgl. Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2407.

²⁷ S. Aussage Lammers' a. a. O., Bl. 2698.

²⁸ So Bormann zu Bouhler schon im August 1939, s. Aussage Bracks a. a. O., Bl. 7659. Genaugenommen deckte daher auch der Wortlaut des Ermächtigungsschreibens die „Aktion T 4“ nicht: das praktizierte Begutachtungsverfahren konnte kaum als „kritischste Beurtei-

obersten Naturrechtssatz „von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege“, verstieß, nach der materiellen Seite hin die Rechtsverbindlichkeit absprechen müssen²⁹. Zweifellos war der erteilte Auftrag auch vom geltenden positiven Recht nicht gedeckt. Aber nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen, nach denen Hitler in sich alle Staatsgewalt vereinigte, war dieser Führerbefehl – der die Anwendung des normativen Rechts für einen speziellen Sektor suspendierte – formell bindend.

Da Hitler ausdrücklich verlangt hatte, daß staatliche oder parteiamtliche Dienststellen bei der Euthanasie-Aktion nach außen nicht in Erscheinung treten sollten, wurde bereits kurz nach der mündlichen Ermächtigung Bouhlers und Brandts damit begonnen, entsprechende Tarnorganisationen zu gründen, die die Erfassung und Auswahl der Anstaltsinsassen, deren Transport in bestimmte einzurichtende Tötungsanstalten und schließlich die Tötung selbst besorgten. Verfahren und Wirkungsweise dieser Organe seien hier kurz dargestellt, da nur so die Probleme verständlich werden, die der Justiz daraus erwachsen. Für die Erfassung und Auslese der Opfer wurde unter Beteiligung des Hauptamtes II der „Kanzlei des Führers“, dessen Angehörige sich für diesen Zweck z. T. mit Decknamen tarnten, und eines Gutachter-Gremiums dafür gewonnener Ärzte unter Obergutachter Prof. Heyde, Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie in Würzburg, die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ gegründet. Da sowohl für die Erfassung wie auch für die Verlegung der Opfer die Mitwirkung der für die Heil- und Pflegeanstalten zuständigen staatlichen Behörde in der Abteilung IV (Gesundheitswesen und Volkspflege) des Reichsinnenministeriums notwendig war, wurde der dortige Sachbearbeiter für diese Anstalten, Ministerialdirigent Dr. Linden, zur geheimen Mitarbeit innerhalb der „Reichsarbeitsgemeinschaft“ bestimmt. Die Abschirmung der Tätigkeit dieser einzigen staatlichen Stelle, die an der Aktion beteiligt war, gegenüber dem übrigen Apparat des Reichsinnenministeriums wurde dadurch ermöglicht, daß die Abteilung IV selbständig von Dr. Conti als Staatssekretär geleitet wurde, der als „Reichsgesundheitsführer“ (Leiter des Hauptamts für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP und in Personalunion Leiter des NSD-Ärztbundes) von Hitler in die Euthanasie-Aktion eingeweiht war. Das Reichsinnenministerium – d. h. Dr. Lindens Amt (Aktenzeichen „IV g“) – verschickte an die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten unter dem Vorwand der „Notwendigkeit planwirtschaftlicher Erfassung“ Fragebogen, die für alle Patienten ausgefüllt werden mußten, die an einer der aufgeführten Krankheiten, u. a. an „senilen Erkrankungen“ und „Schwachsinn jeder Ursache“ (!), litten und „nicht oder nur lung“ und die Tötung ohne Einwilligung des Kranken und seiner Angehörigen nicht als „Gnadentod“ angesehen werden, der ein subjektiv empfundenes Leiden voraussetzt.

²⁹ So die IV. Strafkammer des LG Frankfurt a. M. in ihrem Urteil gegen Ärzte u. Personal der Euthanasieanstalt Hadamar v. 21. 3. 1947 – 4a Js 3/46 – 4 KLS 7/46 – (Archiv d. IFZ, Sign. Gf. 03.13), S. 30. Der vorliegende Passus daraus auch zitiert in: *Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, herausg. von A. Mitscherlich u. F. Mielke, Frankfurt a. M. u. Hamburg 1960, S. 223.

mit mechanischen Arbeiten“ – worunter auch „Kartoffelschalen und Gemüseputzen, Anfertigen von einfachen Kartonnagen, Tüten und Matten usw.“ zu verstehen waren³⁰ – beschäftigt werden konnten. Ferner waren auf diese Weise alle Patienten zu melden, die „sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten“ befanden oder „als kriminelle Geisteskranke verwahrt“ wurden oder Ausländer „oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes“ waren³¹. Diese Meldebestimmungen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme nicht erkennbar war, umfaßte also einen erheblich ausgeweiteten Personenkreis von „unheilbaren Kranken“. Die innerhalb einer gesetzten Frist zurückzusendenden Meldebogen wurden vom Amt Dr. Lindens an die „Reichsarbeitsgemeinschaft“ geleitet, deren ärztliche Gutachter allein auf Grund dieser ihnen zugesandten fotokopierten Formulare durch die Eintragung eines „+“ oder „–“ über Leben und Tod des Kranken entschieden. Teilweise wurden aus Gutachtern bestehende „Ärztelkommissionen“ in einzelne Anstalten geschickt, um die Meldebögen selbst auszufüllen oder nachzuprüfen. Auf Grund dieser „Gutachten“ stellte die „Reichsarbeitsgemeinschaft“ Transportlisten zusammen, von denen Abschriften über das Reichsinnenministerium (Dr. Linden) unter teilweiser Einschaltung der zuständigen Länderministerien oder sonstiger vorgesetzter Dienststellen den betreffenden Anstalten zur Vorbereitung der Verlegung ohne Angabe von Zweck und Ziel zugeleitet wurden. Diese Verlegung in eine nicht genannte „Reichsanstalt“ wurde als „kriegswichtige Maßnahme“ im Auftrage des zuständigen Reichsverteidigungskommissars (Gauleiters) angeordnet. Den Transport der Kranken mitsamt ihrer Krankenakten und Habe in die Tötungsanstalten – ab Herbst 1940 zur Verwischung der Spuren zunächst in Zwischenanstalten – übernahm eine eigens gegründete weitere Tarnorganisation, die „Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH“ (Gekrat), die bei den einzelnen Tötungsanstalten Transportstaffeln mit eigenem Kraftfahrzeugpark unterhielt. Die Tötungsanstalten selbst: Grafeneck in Württemberg (Nachfolge-Anstalt ab Frühjahr 1940 Hadamar bei Limburg), Brandenburg a. d. Havel (Nachfolge-Anstalt ab Herbst 1940 Bernburg in Sachsen-Anhalt), Hartheim bei Linz und Sonnenstein bei Pirna, in denen die Opfer teils durch Kohlenmonoxydgas umgebracht, teils „abgespritzt“ und sofort verbrannt wurden, wurden von einer weiteren Tarnorganisation betrieben, die sich „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“ nannte und vom Reichsschatzmeister der NSDAP finanziert wurde, um jegliche Einsichtnahme der für den Reichshaushalt zuständigen staatlichen Behörden auszuschließen. Diese „Stiftung“ trat zugleich als Arbeitgeber für alle an der Euthanasie-Aktion beteiligten Gutachter- und Tötungsärzte, „Pfleger“, Kraftfahrer, Verwaltungs- und Bürokräfte und Chemiker auf, die aus den Reihen zuverlässiger Nationalsozialisten und SS-Angehöriger teils geworben, teils notdienstver-

³⁰ Schreiben Lindens vom RMdI v. 26. 7. 1940 – IV g 6166/40 – an den Oberpräsidenten von Hannover, zit. in d. Akten d. GStA zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 79.

³¹ Muster eines Meldebogens nebst Anlagen u. RdSchr. des RMdI abgedruckt in: Medizin ohne Menschlichkeit, S. 189f.

pflichtet und unter Androhung der Todesstrafe zur Geheimhaltung verpflichtet wurden³². Das Personal der Tötungsanstalten wurde darüber hinaus von der Umwelt streng isoliert. Da die Masse der „Sterbefälle“ bei den örtlich zuständigen Standesämtern Verdacht erregt hätte, wurden bei den Tötungsanstalten eigene Standesämter zur Ausstellung der Todesurkunden eingerichtet. Die Angehörigen, die von der ursprünglichen Stammanstalt über die Verlegung der Kranken auf Weisung des Reichsinnenministeriums erst *nach* Abgang der Transporte informiert wurden, bekamen von der Tötungsanstalt die formularmäßige Benachrichtigung, daß der Kranke gut angekommen sei, daß jedoch „aus mit der Reichsverteidigung in Zusammenhang stehenden Gründen“ Besuche nicht erlaubt und weitere Auskünfte aus Personalmangel nicht erteilt werden könnten. Einige Zeit später erhielten sie die in der Form eines Trostbriefes abgefaßte Mitteilung, daß der Kranke trotz aller ärztlichen Bemühungen „unerwartet“ an einer – fingierten – Krankheit verstorben sei, daß die Leiche „aus seuchenpolizeilichen Gründen“ bereits eingeschert sei und die Urne für die Übersendung zur Verfügung stehe.

Im Verlauf der in dieser Weise organisierten „Aktion T 4“ – wie die damals gebräuchliche inoffizielle Tarnbezeichnung nach dem Sitz der Euthanasie-Zentrale in einer unauffälligen Villa in Berlin-Charlottenburg, Tiergartenstraße 4, lautete – wurden von Januar 1940 bis August 1941 schätzungsweise 60 000 bis 80 000 Menschen getötet³³. Trotz aller Geheimhaltungsmaßnahmen blieb diese Massentötung der Bevölkerung schon deshalb nicht verborgen, weil allein die örtliche und zeitliche Häufung der Todesfälle sowie die Gleichförmigkeit der Begleitumstände und der Benachrichtigung die Angehörigen mißtrauisch machen mußten. Darüber hinaus passierten ausgesprochene „Pannen“: einer Familie wurden versehentlich zwei Urnen zugestellt, bei einem Kranken, dem schon vor Jahren der Blinddarm entfernt worden war, wurde als Todesursache „Blinddarmentzündung“ angegeben usw. Jedenfalls wurden bald weite Volkskreise über die Vorgänge beunruhigt und von verschiedenen Seiten Proteste laut.

Das Reichsjustizministerium, das als Teil des Staatsapparates an der „Aktion T 4“ weder beteiligt, noch zu den aufgeworfenen Rechtsfragen gehört, noch überhaupt von der Aktion in Kenntnis gesetzt worden war, wurde erst durch Hinweise

³² Text einer solchen Verpflichtungserklärung s. Nürnberg. Dok. NO-1311. Die Zugehörigkeit derjenigen SS-Angehörigen, die zur Euthanasieaktion herangezogen wurden, zur SS ruhte für die Dauer ihrer Tätigkeit, um diese Organisation nach außen nicht mit Maßnahmen zu belasten, mit denen sie nicht betraut worden war. S. Unterredung Dr. Kircherts mit dem Reichsarzt SS Dr. Grawitz v. September 1939, Vernehmung Dr. Kircherts v. 2. 5. 1960, S. 5 LO „T 4“, zit. in d. Akten d. GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15) Bl. 86.

³³ Brandt gab im Nürnberger Ärzteprozeß die Zahl der Opfer mit 60 000 an (Prot. Bl. 2481); nach einer Schätzung Heydes, die von Brack als richtig bestätigt wurde, betrug die Zahl 70 000, eine vorsichtige Schätzung auf Grund der für Grafeneck u. Hadamar festgestellten Zahlen ergibt eine Gesamtzahl von 80 654 (Akten d. GStA Frankfurt a. M. [vgl. Anm. 15] Bl. 485 ff., 489). Diese Gesamtstatistik ist auch abgedruckt in: B. Honolka, Die Kreuzelschreiber, Ärzte ohne Gewissen, Euthanasie im Dritten Reich, Hamburg 1961, S. 98.

und Eingaben, die von außerhalb seines Geschäftsbereiches kamen, sowie – da die Tätigkeit der Justiz in der verschiedensten Art und Weise von der Aktion betroffen wurde – durch Berichte seiner untergeordneten Dienststellen auf die Euthanasie-Aktion aufmerksam und mit ihr konfrontiert³⁴. So ging am 9. Juli 1940 im Ministerium ein vom Vortage datiertes, an „Herrn Reichsjustizminister“ adressiertes und mit „Oberregierungsrat N.“ unterzeichnetes anonymes Handschreiben ein, in dem der Vater eines in einer württembergischen Anstalt untergebrachten Schizophrenen über seine Beobachtungen berichtete und um deren Nachprüfung bat. Falls auch sein Sohn diesen Maßnahmen zum Opfer falle, werde er Strafanzeige stellen und dafür sorgen, „daß diese Verbrechen in allen ausländischen Zeitungen veröffentlicht“ würden. Gürtner ließ dieses Schreiben Staatssekretär Freisler zugehen „mit der Bitte, diese Zuschriften bei sich zu sammeln“³⁵. Gleichfalls am 8. Juli 1940 sandte der Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel, Amtsgerichtsrat Kreyssig, einen Bericht an Gürtner: Aus seinen Akten gehe als „kaum mehr zweifelhaft“ hervor, daß seit etwa zwei Monaten entmündigte Anstaltsinsassen nach Hartheim gebracht und dort „ohne Wissen der Angehörigen, der gesetzlichen Vertreter und der Vormundschaftsgerichte, ohne die Gewähr eines geordneten Rechtsganges und ohne gesetzliche Grundlage“ getötet würden. Nicht nur aus seiner religiösen Einstellung heraus müsse er dieses Verfahren ablehnen, sondern auch wegen der seelischen Not und der quälenden Ungewißheit für die Angehörigen und die Kranken selbst, die dadurch verursacht werde, daß die Tötung „in einem Zustand von Rechtlosigkeit dem Gutdünken und der Willkür anheimgegeben“ sei. Es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, daß „die Tötung Geisteskranker demnächst als eine alltägliche Wirklichkeit ebenso bekannt sein wird, wie etwa die Existenz der Konzentrationslager“. Der Amtsrichter ging dann auf die Folgen dieser Vorgänge für Recht und Justiz mit einigen Sätzen ein, die von Weitblick und in der damaligen Lage von erheblichem Mut zeugen:

„Recht ist, was dem Volke nützt. Im Namen dieser furchtbaren, von allen Hütern des Rechtes in Deutschland noch immer unwidersprochenen Lehre sind ganze Gebiete des Gemeinschaftslebens vom Rechte ausgenommen, vollkommen z. B. die Konzentrationslager, vollkommen nun auch die Heil- und Pflegeanstalten. Was beides in der Wirkung aufeinander bedeutet, wird man abwarten müssen. Denn der Gedanke drängt sich auf, ob es denn gerecht sei, die in ihrem Irrsinn unschuldigen Volksschädlinge zu Tode zu bringen, die hartnäckig-boshaften aber mit großen Kosten zu verwahren und zu füttern.“

Das bürgerliche Recht besagt nichts darüber, daß es der Genehmigung des Vormundschaftsrichters bedürfe, wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft und damit unter seiner richterlichen Obhut stehender Geisteskranker ohne Gesetz und Rechtsspruch vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Trotzdem glaube ich, daß ‚der Obervormund‘, wie die volksverbundene Sprechweise den Vormund-

³⁴ Der Zeitpunkt Juli 1940, der sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial ergibt, stimmt mit der Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 4413, überein.

³⁵ Dokument mit dem Vermerk Gürtners v. 10. 7. 1940, s. Nürnberg. Dok. PS-629.

schaftsrichter nennt, unzweifelhaft die richterliche Pflicht hat, für das Recht einzutreten. Das will ich tun. Mir scheint auch, daß mir das niemand abnehmen kann. Zuvor ist es aber meine Pflicht, mir Aufklärung und Rat bei meiner vorgesetzten Dienstbehörde zu holen. Darum bitte ich.“³⁶

Beides, „Aufklärung“ und „Rat“, sollte Dr. Kreyssig vom Ministerium bald erteilt werden. Soweit sich nachweisen läßt, erhielt Reichsjustizminister Gürtner die erste umfassende Information über die seit Monaten in Gang befindliche Euthanasie-Aktion von Pastor Braune, dem Leiter der Hoffnungstaler Anstalten. Braune war durch seine Stellung als Vizepräsident des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in der Lage, Nachrichten und Beweise über die Aktion aus den Anstalten der Inneren Mission zentral zu sammeln und das Material zu einer fundierten Denkschrift zusammenzustellen, die das Datum 9. Juli 1940 trug. Nachdem er bereits im Frühjahr 1940 zusammen mit dem von ihm ins Vertrauen gezogenen Pastor v. Bodelschwingh aus Bethel vergebliche Protestvorstöße bei Dr. Linden im Reichsinnenministerium und bei Oberdienstleiter Brack in der „Kanzlei des Führers“ unternommen hatte, war er zu Ministerialdirektor Kritzinger in die Reichskanzlei gegangen, der ihm die Ausarbeitung einer hieb- und stichfesten Denkschrift empfahl, und hatte v. Dohnanyi im Amt Ausland/Abwehr des OKW besucht, der ihm bei der Zusammenstellung des Beweismaterials half³⁷. Am 12. Juli 1940 suchten Braune und v. Bodelschwingh in Begleitung des bekannten Chirurgen Prof. Sauerbruch Dr. Gürtner auf. Von der Unterredung, die bezeichnenderweise in der Privatwohnung des Ministers in Berlin-Grünwald stattfand und in der Braune in einem halbstündigen Vortrag sein Tatsachenmaterial unterbreitete, berichtete er, Gürtner habe „nicht die leiseste Ahnung von dem, was inzwischen vorgegangen war“, gehabt. Die Überraschung Gürtners dürfte – soweit sie nicht überhaupt gespielt war, weil er „von Amts wegen“ gar nichts wissen durfte – mehr durch die Planmäßigkeit, den Umfang und die Organisation der Vorgänge ausgelöst worden sein als durch die Mitteilung derartigen Geschehens selbst, von dem er bereits Meldungen erhalten hatte. Es ist auch anzunehmen, daß ihn sein ehemaliger langjähriger persönlicher Referent und Vertrauter, v. Dohnanyi, oder Kritzinger, der bis 1938 Referent in seinem Ministerium gewesen war und den er wegen seiner „Zuverlässigkeit und Umgänglichkeit schätzte“³⁸, bereits von den Ermittlungsbemühungen und -ergebnissen Braunes informiert hatten. Die von Braune geschilderte Reaktion Gürtners dürfte hingegen echt gewesen sein:

³⁶ Aus den Akten des Oberkonsistorial-Präsidenten von Magdeburg, abgedruckt in: Die Innere Mission, Monatsblatt des Central-Ausschusses f. d. Innere Mission d. deutschen evangelischen Kirche, Jg. 37, 1947, H. 5/6, S. 40 ff., S. 43.

³⁷ Zum folgenden vgl. Bericht Braunes in: Die Innere Mission, a. a. O., S. 13 ff., ferner seine Niederschrift v. 12. 9. 1946 (Nürnberg. Dok. NO-895). Seine Denkschrift v. 9. 7. 1940, s. Nürnberg. Dok. PS-631.

³⁸ Vernehmung Kritzingers durch Kempner v. 5. 3. 1947 (Staatsarchiv Nürnberg, Sign. Rep. 502 VI K 165, Bl. 3).

„Der erste Satz seiner Erwiderung ist mir noch deutlich im Gedächtnis: ‚Es ist für einen Reichsjustizminister eine fatale Angelegenheit, wenn ihm von glaubwürdigster Seite gesagt wird: In Deinem Reich wird am laufenden Band gemordet, und Du weißt nichts davon!‘ Er äußerte sich dann ausführlich über die Ungesetzlichkeit solcher Maßnahmen, teilte völlig unsere Auffassung über die Rechtlosigkeit und Gottlosigkeit solchen Vorgehens ... Wir waren erstaunt, daß wir bei ihm als einem Mitglied der Reichsregierung ein so volles Verständnis für unseren Einspruch fanden. Er versprach uns zu helfen.“

Gürtner erwähnte in dieser Unterredung, daß ihm Conti und Bouhler vor Monaten auf einer geselligen Zusammenkunft „so nebenbei die Frage vorgelegt“ hätten, „ob er juristische Bedenken sähe, wenn bei schwerkranken Menschen auf Grund medizinischer Gutachten die ärztliche Tötung angeordnet würde“, und fügte hinzu: „Nachdem ich nun Ihr Material habe, glaube ich sagen zu dürfen, daß Conti und die Kreise um Bouhler die Hauptanstifter dieser Maßnahmen sind.“³⁹

Ein weiterer – dienstlicher – Anlaß für den Reichsjustizminister, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, ergab sich durch ein Schreiben des Generalstaatsanwalts in Stuttgart vom 15. Juli 1940, der dem Ministerium eine an die Staatsanwaltschaft Ravensburg gerichtete anonyme Anzeige wegen Mordes an Geisteskranken übersandte. In diesem Schreiben, das Oberstaatsanwalt Holzhäuer in Vertretung des Generalstaatsanwalts unterzeichnet hatte, hieß es:

„Da mir in letzter Zeit verschiedene ähnliche unfaßbare Gerüchte bekannt geworden sind, bitte ich um Weisung, ob ich Ermittlungen einleiten und hiezu die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart in Anspruch nehmen soll.“⁴⁰

Wenn dem Brandenburger Amtsgerichtsrat und dem Stuttgarter Generalstaatsanwalt ein Bescheid erteilt werden sollte, mußte Gürtner nunmehr handeln. Was lag für den Reichsjustizminister näher, als vom Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers – der der zuständige Verbindungsmann der staatlichen Behörden zu Hitler war und dessen Behörde als Clearing-Stelle zwischen den Obersten Reichsbehörden fungierte – Aufklärung zu erbitten und zu versuchen, den gesetzlosen Tötungen entweder Einhalt zu gebieten oder sie zumindest auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, die gewisse rechtliche Garantien und ein öffentlich praktiziertes Verfahren (etwa ähnlich dem der Erbgesundheitsgerichte) gewährte? Am 23. Juli 1940 hatte er mit Lammers eine Aussprache, in der dieser ihn über die Euthanasie-Aktion und die in diesem Zusammenhang verliehenen Verantwortlichkeiten weitgehend informiert zu haben scheint. Lammers selbst war bereits im Juli 1939 zu einer Besprechung bei Hitler zugezogen worden, auf der Hitler zunächst Dr. Conti mit der Lösung dieses Problems beauftragt hatte mit der Weisung, sich dabei in allen Rechtsfragen der Unterstützung Lammers' zu bedienen. Wenn dieser an Conti – und in gewisser Weise auch an Lammers – gegebene Auftrag einige Wochen später von Hitler auch wieder zurückgezogen worden war, so wußte Lammers doch spä-

³⁹ Niederschrift Braunes v. 12. 9. 1946 (Nürnberg. Dok. NO-895).

⁴⁰ Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch als Nürnberg. Dok. NO-156 vorgehanden.

testens seit Frühjahr 1940, daß nunmehr Bouhler mit der Aktion betraut war⁴¹. Lammers teilte Gürtner auf der Besprechung vom 23. Juli unter anderem mit, daß Hitler eine gesetzliche Regelung der Euthanasie abgelehnt habe, und bat, ihm Kopien jener Berichte zu übersenden, die dem Justizminister Kopfzerbrechen bereiteten. Das geschah am nächsten Tag mit einem Anschreiben, in dem Gürtner seine Meinung und seine Sorgen nochmals darlegte:

„Wie Sie mir gestern mitgeteilt haben, hat der Führer es abgelehnt, ein Gesetz zu erlassen. Daraus ergibt sich nach meiner Überzeugung die Notwendigkeit, die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen. Das heutige Verfahren ist nicht zuletzt durch die versuchte Tarnung rasch und weithin bekannt geworden. Zu welchen Peinlichkeiten das führt, bitte ich aus den Beilagen zu entnehmen. Die Zahl solcher Anfragen wird sich mehren.

Es ist ungewöhnlich mißlich, darauf amtlich einen Bescheid zu geben, denn weder die Tatsache noch der Inhalt einer Anordnung durch den Führer kann erkennbar gemacht werden. Der Standpunkt, die Reichsjustizverwaltung wisse von dem ganzen Verfahren nichts, ist den eigenen Behörden gegenüber unmöglich.“⁴²

Diesem Schreiben waren als Anlagen Abschriften des Schreibens Dr. Kreyszigs vom 8. Juli 1940, des Berichts des Stuttgarter Staatsanwalts vom 15. Juli 1940 nebst der anonymen Anzeige an den Staatsanwalt von Ravensburg, ferner eines Vermerks über den Empfang einer Dame in einer Euthanasie-Angelegenheit im Ministerium durch den zuständigen Sachbearbeiter vom 4. Juli 1940 sowie des Urteils gegen einen Mitte April 1940 in die Heilanstalt Waldheim eingewiesenen morphium-süchtigen Zahnarzt beigelegt, der am 19. Mai 1940 in der Tötungsanstalt Brandenburg „verstorben“ war, ohne daß der Staatsanwaltschaft Dresden als Vollstreckungsbehörde seine Verlegung nach dort mitgeteilt worden war.

Mit seiner Forderung, ein Euthanasie-Gesetz zu schaffen, war Gürtner allerdings zu spät gekommen. Schon Lammers hatte auf der erwähnten Besprechung mit Hitler im Juli 1939 ausgeführt, daß für eine solche Aktion nur „eine Regelung durch ein Gesetz“ in Frage kommen könne. Da Hitler auf diese Ausführungen weder im positiven noch im negativen Sinne eingegangen war, hatte Lammers in der Folgezeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der die erforderlichen rechtlichen Sicherungsgarantien, eine Begrenzung auf deutsche Staatsangehörige und auf schwerste Krankheitsfälle sowie Ausnahmen zugunsten Altersschwachsinniger und jener Geisteskranker vorsah, die sich ihre Krankheit im Kriegsdienst oder im öffentlichen Dienst zugezogen hatten⁴³. Diesen Entwurf hatte Lammers im Frühjahr 1940 auch Bouhler vorgelegt, nachdem ihn dieser von seiner Betrauung mit der Euthanasie-Aktion unterrichtet hatte. Aber Bouhler hatte die Ansicht vertreten, daß alle jene Garantien, die Lammers' Gesetzentwurf vorsah, auch bei dem vorgesehenen Verfahren „im Verwaltungswege“ Beachtung finden

⁴¹ Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2687, 2689.

⁴² Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnberg. Dok. NO-832. Hervorhebung vom Verfasser.

⁴³ Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß Protokoll Bl. 2688f.

könnten. Dennoch hielt es Lammers für seine Pflicht, Hitler in dieser Angelegenheit nochmals Vortrag zu halten. „Der Führer“, berichtete Lammers darüber, „hat damals meinen Gesetzentwurf durchgelesen, er hat ihn nicht ausdrücklich abgelehnt, erklärte aber, daß ihm aus politischen Gründen ein Gesetz [das nach dem damals üblichen Verfahren bei allen beteiligten Reichsministerien hätte zur Erörterung gestellt werden müssen] unerwünscht sei.“⁴⁴

Auch von seiten der „T 4“-Leute waren Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Gesetzes in Gang gesetzt worden, die erst im Herbst 1940 ihr Ende finden sollten. Dr. Hefelmann von der „Kanzlei des Führers“ und Dr. Linden vom Reichsinnenministerium waren auf Grund von Gesprächen mit den Euthanasie-Ärzten

„zu der Überzeugung gelangt, daß trotz des für die an der ‚Aktion‘ Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1. 9. 1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen“⁴⁵.

Sie legten Oberdienstleiter Brack schließlich einen Entwurf vor, den dieser zur Stellungnahme an Parteijuristen, beteiligte Ärzte, Anstaltsleiter usw. verschicken, nach deren Vorschlägen abändern und durch Durchführungsbestimmungen ergänzen ließ. Es ist bezeichnend, daß Brack diesen Entwurf bei Besprechungen, bei denen es Mitarbeiter für die Aktion zu gewinnen galt, als „Text für ein nach Kriegsende zu veröffentlichendes Gesetz“ verlas –, ja verschiedentlich schon von einem durch Hitler „unterzeichneten Gesetz“ sprach, das nur „im Interesse der Rechtssicherheit noch nicht veröffentlicht werden könne“, um alle Einwände gegen die Ungesetzlichkeit der Aktion zu entkräften⁴⁶. In einem bestimmten Stadium scheint sogar der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, seine Beteiligung an den Beratungen gefordert zu haben, um durch entsprechende Ergänzungen eine Art „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und Asozialer“ zu schaffen, durch das die Maßnahmen über den eigentlichen Euthanasie-Bereich hätten ausgedehnt werden können. Auf Betreiben Bracks wurde dieser Einschaltungsversuch Heydrichs

⁴⁴ A. a. O., Bl. 2690.

⁴⁵ Aussage Hefelmanns bei seiner Vernehmung v. 6./15. 9. 1960, S. 34f. LO „T 4“, zit. in den Akten des GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 277f.

⁴⁶ Im April 1940. S. Urteil des LG Düsseldorf v. 24. 11. 1948 gegen Ärzte u. Pflegerinnen – 8 KLS 8/48 – S – 1/48 – (Archiv d. IfZ, Sign. Gd 05.04), S. 9. Bei diesen Anlässen wurde manchmal sogar vorgegeben, daß die Justizverwaltung informiert und beteiligt sei. Als ein Arzt Ende 1939 oder Anfang 1940 von Bouhler für die Euthanasieaktion gewonnen wurde, fragte er Bouhler, „was die Justiz dazu sage, und erhielt darauf die Antwort, die mache selbstverständlich mit, Gürtner ... sei damit einverstanden“. Auch dieser Arzt gab an, „seines Wissens sei auch ein Gesetz über diese Euthanasie-Maßnahmen von Hitler, Frick und Göring unterschrieben, wenn auch nicht veröffentlicht worden“. Urteil des LG München I v. 10. 5. 1960 – 1 KLS 154/48 – IV 81/58 – Bl. 4 und 16 (Archiv des IfZ, Sign. Gm. 07.40).

offenbar erfolgreich abgewehrt⁴⁷, denn am 31. August 1940 ging der weiterhin auf die „Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken“ beschränkte Gesetzentwurf den unmittelbar Beteiligten zum Zwecke einer nochmaligen Stellungnahme zu. Der Entwurf machte in seinem ersten Teil die Tötung unheilbarer Kranker auf eigenes Verlangen von der Genehmigung des zuständigen Amtsarztes abhängig und regelte im zweiten Abschnitt das Verfahren bei der Tötung unheilbarer Geisteskranker ohne deren Willen. Schon in einer Stellungnahme vom 6. Juli 1940 hatte der Leiter der Tötungsanstalt Brandenburg a. H., Dr. Eberl, die „Kanzlei des Führers“ auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die ein solches Gesetz zu überwinden haben werde und die auch Hitler gesehen haben dürfte:

„Anders wird die Wirkung des zweiten Teils des Gesetzes sein, der von der Ausschcheidung lebensunwerten Lebens handelt. Wenn auch ein derartiges Gesetz in gewissem Sinne in der Luft liegt, also von einem Teil unseres Volkes absolut verstanden werden wird, so wird sich doch ein nicht unerheblicher Teil, insbesondere wenn es sich um Angehörige von Geisteskranken handelt, erheblich dagegen sträuben. Die weitere Folge wird sein, daß man viel schwerer als bisher Geisteskranke in Anstalten bekommen wird, sofern sie zu Hause nur die geringste Möglichkeit der Unterbringung und Pflege haben. Welche Folgen das in bezug auf Volksgesundheit und auch auf die Kriminalität haben kann, ist schwer abzuschätzen. Ich glaube jedoch, ... daß bei entsprechender Aufklärung, die gleichzeitig oder besser noch vor der Verkündung erfolgen müßte, das Gesetz entsprechenden Anklang finden wird.“⁴⁸

Der ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde schließlich im Herbst 1940 durch Bouhler Hitler vorgelegt, der jedoch die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes vor Kriegsende abermals ablehnte, weil er es „im Hinblick auf die Feindpropaganda für unzuweckmäßig“ hielt. Auch dieser Entwurf solle besser „in der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden“⁴⁹.

Der Vorstoß Gürtners vom Juli 1940 war daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Seinem ganzen Charakter und seinen oben geschilderten Äußerungen gegenüber Pastor Braune nach darf angenommen werden, daß Gürtner ein Euthanasie-Gesetz nicht etwa nur deshalb forderte, um in seinem Ressort einen „stö-

⁴⁷ Aussage Hefelmanns, a. a. O. (vgl. Anm. 45), Bl. 279 f., ferner Anlage 8 zu seinem Protokoll v. 15. 5. 1961, Bl. 9 (Archiv des IfZ, Sign. 03.03).

⁴⁸ Akten der franz. Militärregierung, LO I/1 à 307, Dok. I/206/1, zit. in den Akten des GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 281 ff., 284 f. Einer solchen Aufklärung diene der im folgenden Jahr laufende Film „Ich klage an“. Über die Aufnahme dieses Films in der Bevölkerung meldete der SD, daß seine Tendenz im allgemeinen bejaht werde unter dem Vorbehalt, daß die Tötung „auf einem durch Gesetze vorgezeichneten Wege“ und unter „Einwilligung des unheilbar Erkrankten und seiner Angehörigen“ erfolge (Anlage z. Bericht Nr. 251 v. 15. 1. 1942, s. Meldungen aus dem Reich, Auswahl aus d. geheimen Lageberichten d. Sicherheitsdienstes d. SS 1939–1944, herausgeg. v. H. Boberach, Neuwied u. Berlin 1965, S. 207 ff.).

⁴⁹ Aussage Hefelmanns, a. a. O. (vgl. Anm. 45), Bl. 280, Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 7685.

rungsfreien Geschäftsgang“ zu gewährleisten. Vielmehr lehnte er die ungesetzliche und geheime Tötung aus seiner innersten Einstellung heraus ab und wollte sie durch die Einführung eines öffentlichen, geregelten Verfahrens abbremsen, d. h. auf wirkliche Euthanasiefälle beschränken und jeglichen, die Rechtssicherheit gefährdenden Mißbrauch nach Möglichkeit ausschalten. In der damaligen Situation konnte er den radikalen nationalsozialistischen Methoden jedoch – wie in vielen anderen Fällen – auch hier nicht mit ethischen, sondern nur mit „technischen“ Argumenten begegnen, die sich auf die Störungen bezogen, die die „Aktion T 4“ in der Arbeit der Justiz verursachte.

Von Lammers, der sich in dieser Angelegenheit erneut mit Bouhler in Verbindung setzte, über die Zuständigkeiten für die Euthanasie orientiert – wohl auch um dessen Schritt bei Bouhler zu unterstützen –, beauftragte Gürtner nunmehr Staatssekretär Schlegelberger, das Schreiben an Lammers vom 24. Juli 1940 nebst Anlagen auch Reichsleiter Bouhler zuzuleiten⁵⁰. Unterdessen bestellte Staatssekretär Freisler, der für die Strafrechtspflege (Abteilung III) im Ministerium verantwortlich war, den Stuttgarter Oberstaatsanwalt Holzhäuer ins Ministerium und instruierte ihn, auf die Anzeige an die Ravensburger Staatsanwaltschaft zunächst nichts zu veranlassen und ähnliche Eingaben an das Ministerium weiterzuleiten. Das geschah bereits am 1. August 1940: Der Oberstaatsanwalt übersandte eine ihm zugegangene Aufzeichnung von privater Seite und den Auszug aus einem Schreiben des Stuttgarter Oberkirchenrats Sauter an den Vorsitzenden des Sondergerichts Stuttgart, Senatspräsident Cuhorst, in dem von der Unruhe weiter Kreise wegen der Vorgänge in Grafeneck berichtet wurde (vor allem, weil sich ein Flieger des Ersten Weltkrieges unter den Getöteten befinden sollte) und im Namen der christlichen Religion dagegen Stellung bezogen wurde. Holzhäuer fügte hinzu,

„daß durch die geheimnisvollen Vorgänge in gewissen Heilanstalten große Aufregung in weite Bevölkerungskreise getragen wurde und daß insbesondere auch kirchliche Kreise sich stark mit der Sache befassen. Wenn es sich bestätigen sollte, daß auch Weltkriegsverletzte sowie Privatpatienten, mit denen die Angehörigen bis vor kurzem noch in anhänglichem Verkehr gestanden waren, von der Aktion erfaßt worden sind, so befürchte ich schwerwiegende Folgen und eine unhaltbare Lage für die Justizbehörden, wenn nicht baldigst eine klare gesetzliche Regelung erfolgt.“

Allein bei dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart seien seit Mai etwa 60 bis 70 Todesbescheinigungen aus den verschiedensten Anstalten eingegangen. Holzhäuer bat am Schluß abermals um Weisung, wie er sich gegenüber den bereits vorliegenden und etwaigen weiteren Eingaben verhalten solle⁵¹. Daraufhin bestätigte ihm Freisler am 9. 8. 1940 lediglich nochmals die Weisung, „Anzeigen über Vorfälle der besprochenen Art als Berichtssachen zu behandeln und dann weitere Verfügung abzuwarten“⁵².

⁵⁰ Schreiben Schlegelbergers an Bouhler v. 27. 7. 1940 (Nürnb. Dok. NO-833/NG-265).

⁵¹ Schreiben d. GStA Stuttgart an das RJM v. 1. 8. 1940 nebst Auszug aus dem Schreiben Sauters (Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381; auch Nürnb. Dok. NO-829).

⁵² Nürnb. Dok. NO-831.

Auch der brandenburgische Amtsrichter Dr. Kreyssig wurde im Juli zu Freisler bestellt, der sich zum Erstaunen des Richters darüber beschwerte, „in welcher Weise der Satz, daß der Wille des Führers Recht schaffe, mißverstanden und mißbraucht würde“, und gleichfalls für eine gesetzliche Regelung des Euthanasieproblems eintrat, die überdies „bereits im Gange sei“. In einer einige Zeit später stattfindenden weiteren Unterredung gab ihm Freisler einen – offensichtlich jenen von der Kanzlei des Führers ausgearbeiteten – Gesetzentwurf zu lesen, was den Amtsrichter jedoch nicht zu befriedigen vermochte: Wenn ihm der Staatssekretär keine weitere Beruhigung seines richterlichen Gewissens vermitteln könne, müsse er auf seiner Absicht bestehen, Reichsleiter Bouhler, den ihm Freisler als den für die Euthanasieaktion verantwortlichen Mann genannt habe, wegen Mordes anzuzeigen. „Zu meinem freudigen Erstaunen“, berichtete Dr. Kreyssig später, „bestärkte mich Freisler in diesem Vorsatz und sagte: ‚Tun Sie das nur, damit die Leute da drüben (so drückte er sich aus) sehen, wie ernst es hier in unserem Bereich mit der Sache ist!‘“^{52a} Offensichtlich sah Freisler in diesem Schritt des Amtsrichters eine willkommene Gelegenheit, den Verantwortlichen vor Augen zu führen, mit welchen Schwierigkeiten zu rechnen sei, wenn die Aktion nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Kreyssig fuhr unmittelbar anschließend zur zuständigen Staatsanwaltschaft in Potsdam, um die Anzeige zu erstatten, über deren weitere Behandlung er jedoch nie einen Bescheid erhalten sollte. Doch Kreyssig ließ sich nicht länger verträsten. Am 20. August suchte er die Anstalt Brandenburg-Görden auf und informierte die versammelten Ärzte über seine Unterredungen mit Freisler. Seine Ausführungen sind insofern interessant, als sie die zu diesem Zeitpunkt bei der Justizleitung bestehende Auffassung von der Euthanasieaktion widerspiegeln. Kreyssig führte aus, er habe

„erfahren, daß dieser Aktion jede legale Grundlage fehle. Sie sei vielmehr zurzeit so verfahren, daß man nur noch zwischen gänzlichem Abblasen oder Legalisierung schwanke. Die Aktion sei anscheinend ausgelöst worden auf Grund einer unrichtig verstandenen Bemerkung des Führers zu diesem Problem, die von irgendeinem Herren der Reichsleitung zum Anlaß ihrer Durchführung benutzt worden wäre. Er, Kreyssig, wisse aber, daß erhebliche Meinungsverschiedenheiten über diese Angelegenheit, z. B. zwischen Reichsleiter Bouhler und Staatssekretär Freisler bestünden.“

Er werde daher eine Verlegung von Kranken, die seiner richterlichen Vormundschaft unterständen, in andere Anstalten in Zukunft nicht mehr gestatten. Der Anstaltsleiter stritt ihm gegenüber rundweg ab, daß seine Anstalt an einer solchen Aktion beteiligt sei, berichtete jedoch den Vorfall an Oberdienstleiter Brack⁵³. Am

^{52a} Mitteilung Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 16. 10. 1969 (nunmehr im Archiv d. IfZ, Sign. ZS 1956).

⁵³ Bericht Dr. Heinzes an Brack v. 13. 11. 1940 mit den Ausführungen Kreyssigs. Als Brack diesen Bericht an Freisler weiterleitete, sah dieser in seiner Antwort nur die Möglichkeit, sich von den Ausführungen Kreyssigs zu distanzieren: sie stellten „eine Verfälschung des Inhalts“ seiner Unterredung dar und brächten sein „amtliches Wirken gegenüber einem Außenstehen-

30. August schrieb Kreyssig an das Ministerium, nach seinen beiden Unterredungen mit Freisler habe er zunächst noch abgewartet:

„Es war mir Nachricht zugesagt worden, wenn von der Behebung des Notstandes etwas bekannt würde. Unter dem 27. August habe ich in der Überzeugung, nicht länger warten zu dürfen, an die beteiligten Anstaltsleiter in dem Sinne geschrieben, wie ich es in meinem Bericht angekündigt hatte.“

In seinem als Anlage beigefügten Schreiben an die Landesanstalten Brandenburg-Görden, Teupitz, Eberswalde, Sorau, Neuruppin, Göttingen und Landsberg an der Warthe hieß es:

„Im Zusammenhang mit der Verlegung von Anstaltsinsassen in andere Anstalten haben sich außerordentlich weittragende Folgen ergeben, deretwegen gesetzmäßige Schritte eingeleitet sind. Bezüglich der in Ihrer Anstalt untergebrachten Personen, welche unter vormundschaftsrichterlicher Obhut des Amtsgericht Brandenburg/Havel stehen, weise ich deshalb darauf hin, daß mit ihnen nicht anders als nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden darf, worüber mit allen rechtlichen Mitteln zu wachen meine richterliche Aufgabe ist. Zur Verlegung in eine andere Anstalt ist keiner der meiner Obhut unterstehenden Anstaltsinsassen ohne meine vorherige Zustimmung zu entlassen.“⁵⁴

Daraufhin erhielt Kreyssig ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg, daß seine Handlungsweise die Reichsverteidigung gefährde und er seine Verfügung zurücknehmen solle, was der Amtsrichter jedoch verweigerte^{54a}.

Als Folge seiner Maßnahmen wurde Kreyssig abermals ins Ministerium bestellt, wo ihn diesmal der Reichsjustizminister persönlich empfing. Gürtner eröffnete ihm nunmehr, daß den Tötungen ein Befehl Hitlers zugrunde läge und der Amtsrichter seine Weisung an die Anstalten daher widerrufen müsse. Der Minister zeigte ihm eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens Hitlers an Bouhler und Brandt. „Die Unterschrift ist zwar nur faksimiliert“, sagte Gürtner, „ich kenne aber die Schriftzüge des Führers genau und habe keinen Zweifel an der Echtheit.“ Damit seien die Maßnahmen legalisiert. Als der Amtsrichter dem entgegenhielt, daß Unrecht selbst auf dem Wege einwandfreier positivistischer Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne, entgegnete ihm Gürtner: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsquelle, als Rechtsgrundlage nicht anerkennen können, dann können Sie nicht Richter bleiben“ und kündigte ihm die Versetzung in den Ruhestand an, die bald darauf eingeleitet wurde⁵⁵.

den in eine abträgliche und der Wahrheit widersprechende Beleuchtung“. Der Bericht Heinzes und die Korrespondenz Brack-Freisler v. 13. 11./3. 12. 1940 wurden dem Verf. von Dr. Kreyssig zur Verfügung gestellt.

⁵⁴ Schreiben Kreyssigs an das RJM v. 30. 8. 1940 nebst seiner Verfügung an die Landesanstalten v. 27. 8. 1940 in: *Die Innere Mission*, Jg. 37/1947, H. 5/6, S. 44.

^{54a} Mitteilung Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 16. 10. 1969.

⁵⁵ A. a. O. und Schreiben Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 24. 10. 1969; vgl. dazu auch Robert M. W. Kempner, *Es gab einen Richter in Brandenburg*, in: *Freiheit und Recht*, Jg. 14, Nr. 4, April 1968, S. 12. Die Ausführungen Kempners beruhen auf Aussagen Kreyssigs als Zeuge bei einem Euthanasieprozeß in Frankfurt a. M.

Was war geschehen, daß Gürtner nunmehr eine so entschiedene Haltung einnahm? In der Zwischenzeit hatte Gürtner mehrere Unterredungen mit Bouhler gehabt, in deren Verlauf ihm der Reichsleiter am 27. August 1940 schließlich eine Fotokopie von Hitlers grundlegendem Euthanasie-„Erlaß“ übergeben hatte: nach zehn Monaten sollte der Reichsjustizminister endlich in den Besitz jener „Rechtsgrundlage“ gelangen, die in Deutschland schon seit geraumer Zeit zur Tötung Kranker diente.

Nachdem Gürtner somit die Bestätigung erhalten hatte, daß es sich bei den Euthanasiemaßnahmen nicht um eine mehr oder weniger eigenmächtige Aktion von Parteihäuptlingen handelte, sondern daß dahinter der ausdrückliche Wille Hitlers stand^{55a}, sah er keine Möglichkeit mehr, auf eine Einstellung der Tötungen hinzuwirken, auch wenn für sie kein Gesetz erlassen wurde. Insofern vermochten die an den Justizminister – und wohl auch an den Katholiken – Gürtner gerichteten Appelle der Kirchen beider Konfessionen nichts mehr auszurichten, die auf die Vorgänge in den Heilanstalten hinwiesen, die Unvereinbarkeit der Tötung „nicht straffälliger Volksgenossen“ mit den Geboten der christlichen Religion und vor allem auch mit den bestehenden staatlichen Gesetzen betonten⁵⁶, und darüber hinaus ankündigten, daß auch einem eventuellen Gesetz, das „die Straffreiheit solcher Handlungen aussprechen würde . . ., die innere Berechtigung innerhalb der christlichen Weltordnung nicht zugesprochen werden“ könne⁵⁷. Gürtner war jetzt

^{55a} Vgl. Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß: „Ich gab ihm [Gürtner] den Rat, er könne nur dem Führer Vortrag halten . . . Der Reichsminister der Justiz, Gürtner, ist aber meines Wissens nicht beim Führer gewesen, sondern hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in der erteilten Vollmacht ein Gesetzesbefehl des Führers vorliege, den er zu beachten habe . . .“ (Protokoll Bl. 2692f.).

⁵⁶ Schreiben d. Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Erzbischof von Breslau Kardinal Bertram, an Gürtner v. 16. 8. 1940 nebst Abschrift einer Eingabe an Lammers v. 11. 8. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/399), Schreiben d. Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche von Württemberg an Gürtner v. 23. 8. 1940 nebst Abschrift an den RMdI Frick v. 19. 7. 1940 (Nürnberg. Dok. NG-265), ähnlich d. Schreiben d. Leiters d. Heil- und Pflegeanstalt Stetten i. R., Pastor Schlaich, v. 6. 9. 1940 (Nürnberg. Dok. NG-265).

⁵⁷ Schreiben d. Erzbischofs von München u. Freising, Kardinal Faulhaber, an Gürtner v. 6. 11. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381; auch Nürnberg. Dok. PS-617). Am 2. 9. 1941 teilte das Hauptamt für Weltanschauliche Information in der Reichsleitung der NSDAP dem RJM mit, daß dieser Brief bei dem Stockholmer Verlag „Trots allt“ in schwedischer Sprache als Broschüre erschienen sei, und fragte an, ob der veröffentlichte Text authentisch sei. Das gab im RJM den Anstoß zu prüfen, „ob in der Veröffentlichung des Briefes in einer ausl., dtsh.-feindl. Druckschrift eine landesverräterische Betätigung erblickt“ werden könne. Der Landesverrats-Referent, LGDir. Jaeger, stellte sich in einem Vermerk v. 30. 9. 1941 auf den Standpunkt, das sei nur dann der Fall, „wenn die in dem Briefe enthaltenen Tatsachen . . . Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB enthalten“. Diese Frage sei am zweckmäßigsten durch die Einholung eines Gutachtens beim RMdI zu klären. Das RJM hielt es jedoch für „nicht ratsam, in dieser heiklen Angelegenheit mit einer schriftlichen Anfrage an d. Reichsminister des Innern heranzutreten, zumal die Möglichkeit besteht, gelegentlich der Ressortbesprechungen im Pro.Min. über den Fall des Bischofs von Münster die Auf-

vielmehr nur noch daran gelegen, daß für die Aktion genaue Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, die nach Möglichkeit Störungen in der Arbeit der Justizverwaltung ausschalten sollten. Darum ging es ihm nunmehr bei seinen Gesprächen mit Bouhler. Aber auch diesen Bemühungen sollte ein rasches Ende gesetzt werden. Am 5. September 1940 teilte ihm Bouhler unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Unterredungen kurz und bündig mit:

„Auf Grund der Vollmacht des Führers habe ich als der für die Durchführung der zu treffenden Maßnahmen allein Verantwortliche die mir notwendig erscheinenden Anweisungen an meine Mitarbeiter gegeben.

Darüber hinaus erscheint mir der Erlass besonderer, schriftlich zu fixierender Ausführungsbestimmungen nicht mehr erforderlich.“⁵⁸

Die Störungen, die die „Aktion T 4“ im Funktionsbereich der Justiz verursachte, lassen sich den Berichten und Anfragen der untergeordneten Dienststellen aus den verschiedensten Bezirken des Reiches entnehmen, die sich in den Monaten nach dem August 1940 im Reichsjustizministerium häuften. Diese Berichte, die gewöhnlich auf dem Dienstwege über die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte bei der Obersten Justizbehörde eingingen, sprachen zunächst einmal von den allgemeinen Auswirkungen der Tötungsmaßnahmen, von der Unruhe unter der Bevölkerung, die dadurch ausgelöst werde, daß mangels gesetzlicher Regelung keine Garantien für eine zuverlässige Entscheidung über Leben und Tod sowie gegen Mißbrauch und Willkür gegeben seien. Die entstandene Rechtsunsicherheit gebe Anlaß zu zahllosen Gerüchten, daß die Maßnahmen demnächst auf Kriegsverletzte, Alte, durch Krankheit Arbeitsunfähige und schließlich sogar auf „politisch mißliebige“ Gesunde ausgedehnt würden. Die Bevölkerung verliere das Vertrauen zur Justiz, deren Angehörige immer häufiger der Frage begegneten, warum denn die Staatsanwaltschaften nicht einschritten. Besonders eindrucksvoll ist der Bericht des Generalstaatsanwalts von Graz, Dr. Meißner, vom 24. November 1940, der die Euthanasiemaßnahmen, über die er auf eigene Initiative hin von Gauleiter Überreither informiert worden war, mit dem Komplex der Tötung ohne Gesetz durch die Gestapo⁵⁹ zu einem Ganzen verband und zu folgender Stellungnahme gelangte:

„Heute sieht das Volk, daß Tötungen von Menschen stattfinden, für die kein Gesetz eine Grundlage bietet, und daß trotzdem die Justizbehörden nicht einschreiten. Dadurch leidet Ansehen und Ehre der Richter und Staatsanwälte, sie werden der Willkür verdächtig, die Justiz wird ein anrüchiges Gewerbe, mit mehr Schein des Rechts, als es einst das des Henkers war. Alle Sicherungen für die Gerechtigkeit richterlicher Entscheidungen erscheinen als Schwindel ... Weiter beunruhigen solche Tötungen ohne Gesetz das Volk, weil nur die Tatsache der Tötung bekannt

fassung des RMDI durch mündliche Rücksprache festzustellen“ (Vorgänge in den Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101). Die Angelegenheit scheint dann auch dieselbe Behandlung erfahren zu haben, wie im Falle des Bischofs v. Münster (vgl. unten S. 264).

⁵⁸ Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnberg. Dok. NO-156 u. NO-834.

⁵⁹ Zu diesem Problem s. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 125, 137 f., 143 f., 155 f., 196 f., 306 f.

wird, aber nicht, wie die Grundlage für die Beurteilung des Getöteten gewonnen wurde (während bei jeder Haft das Gericht ein vorgeschriebenes Verfahren einhalten muß) ...

Die erwähnten Vorgänge ... bedeuten für die Justiz eine *Einbuße an Ansehen* (wobei es gleichgültig ist, ob sie in der Presse verschwiegen oder falsch dargestellt werden), denn sie sind leider in weiten Kreisen bekannt. Für die Wirkung nach außen wäre es auch ohne Bedeutung, wenn die Staatsanwaltschaften durch ihre vorgesetzten Behörden verständigt würden, daß die betreffende Tötung zu Recht erfolge, weil ja diese Mitteilung als Amtsgeheimnis der übrigen Bevölkerung unbekannt bleiben muß. Es bleiben also Tötungen von Menschen durch Menschen ohne Gericht, um die sich Staatsanwälte und Richter nicht kümmern. Gegner können da leicht Parallelen mit der G. P. U. ziehen, können Mißtrauen säen: Es ist so einfach, jemanden zu sagen: „Hier sind Leute ohne Gesetz getötet worden; vielleicht könntest Du auch einmal daran kommen, wenn Du diesen oder jenen nicht zu Gesicht stehst!“ Mißtrauen aber schädigt die wichtigste Zukunftsaufgabe: das Zusammenschweißen des Volkes zu einer von einem Opferwillen beseelten Einheit. Ich bitte Sie daher, Herr Reichsminister, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit jene gesetzlosen Tötungen gesetzlich geregelt oder eingestellt werden. Es geht um die *Ehre der Justiz* ...⁶⁰

Wie aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, wurde die Justiz aber nicht nur durch eine generelle Minderung ihres Ansehens getroffen, sondern bei ihrer praktischen Tätigkeit vor allem in zwei Bereichen gestört: bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Strafgerichtsbarkeit. Im ersteren Bereich erforderte es die Funktion der Vormundschaftsgerichte, daß sie über Aufenthalt und Schicksal der geisteskranken Mündel informiert wurden, um die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Vormundschaften und Pflegschaften ordnungsgemäß erledigen zu können. Das Ansehen dieser Gerichte litt darunter, daß sie auf Anfragen von Vormündern und Angehörigen über den Verbleib von Mündeln trotz intensiver eigener Bemühungen keine Antwort geben konnten. Bei ihren Nachforschungen wurden sie von den Anstalten häufig an die „Gemeinnützige Krankentransport GmbH“ verwiesen, von der sie jedoch ebenfalls keine präzise Antwort erhielten. Oftmals erfuhren die Gerichte erst Wochen nach der Verbringung der Mündel auf dem Umwege über die Angehörigen, daß beim zuständigen Standesamt eine Todesmeldung eingegangen war⁶¹. Es kam sogar vor, daß Angehörige den Vormundschaftsrichter baten einzugreifen, weil Pfleglinge von ihrem bevorstehenden Ab-

⁶⁰ Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101, Unterstreichungen im Original. Am 8. 11. 1940 hatte Dr. Meißner zusammen mit dem GStA Wien, Dr. Stich, in dieser Sache bei Freisler vorgesprochen. Vgl. auch Meißners Bericht v. 29. 9. 1940, der am 17. 10. 1940 durch den GStA Linz an das RJM gelangt war: „Heimliche Tötungen, die nicht geheim bleiben, und nicht geheim bleiben können, erschüttern das Vertrauen in die Rechtssicherheit; jeder muß sich die Frage vorlegen, wo die Grenze solcher Tötungen sei, die Frage: Komme ich da nicht auch dran? Und was heute aus reinstem Idealismus geschieht, kann morgen in unsauberen Händen mißbraucht werden“ (Akten d. RJM, a. a. O.).

⁶¹ Vgl. z. B. die Berichte d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 3. 5. 1941 u. 29. 8. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019 und R 22/20101), des GStA Dresden v. 10. 10. 1940 (a. a. O. Sign. R 22/20101) u. des OLGPr Königsberg v. 4. 1. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20019).

transport aus der Anstalt und ihrer beabsichtigten Ermordung schriftlich nach Hause berichtet und „dringend um Hilfe in dieser Todesgefahr“ gefleht hatten⁶². Wochenlang blieb ungeklärt, ob die angeordnete Vormundschaft und Pflugschaft überhaupt noch bestand oder durch den Tod des Mündels beendet war⁶³. Bei der Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ergaben sich Schwierigkeiten, wenn der Tod dem Gericht zu spät bekannt wurde; bei den Nachlaßgerichten traten zahlreiche Zweifelsfragen – z. B. bei der Erteilung von Erbscheinen – auf. Obgleich nun viele Richter von den umgehenden Gerüchten wußten und daher „ahnten“, was mit den Mündeln geschehen war, hatten sie doch begründete Bedenken, den anfragenden Vormündern oder Angehörigen ihre Vermutung mitzuteilen, da sie in dieser Hinsicht keine amtlichen Richtlinien erhielten und auch später offiziell nur die Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten vertraulich und mündlich informiert wurden⁶⁴. Andererseits verbot ihnen ihr Pflichtgefühl, falsche oder ausweichende Auskünfte zu geben.

Unter den geschilderten Umständen ist es verständlich, daß die betroffenen Amtsgerichte forderten, in diesen Fällen wenigstens über die „äußeren Vorgänge“, d. h. Aufenthaltsort und Zeitpunkt des Todes unverzüglich unterrichtet zu werden. Als der Oberlandesgerichtspräsident von Wien am 26. August 1940 einen entsprechenden Bericht und Wunsch des Wiener Amtsgerichtspräsidenten „mit der Bitte um *rasche Abhilfe*“ beim Reichsjustizministerium einreichte, leitete dieses am 21. September 1940 den Bericht an das Reichsinnenministerium mit dem Ersuchen weiter, „die zuständigen Stellen ... anzuweisen, die erforderlichen Mitteilungen den Gerichten *unverzüglich* zu machen“⁶⁵. Doch schon dieser erste Versuch stieß ins Leere: Am 8. Oktober 1940 schickte Dr. Conti in Vertretung des Reichsinnenministers den Bericht zurück und bemerkte – übrigens den Tatsachen entsprechend –, daß er „zu seinem Bedauern“ nicht in der Lage sei, die ihm nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen,

„da diese Stellen selbst nicht unterrichtet sind, wohin die Kranken im Einzelfall verlegt werden ... Ihre Mitwirkung beschränkt sich darauf, den Anstalten die zur

⁶² Bericht d. OAR in Coesfeld an d. LGPr Münster, enthalten im Bericht d. OLGPr Hamm v. 29. 7. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101). Daß nicht alle Richter ein Verhalten wie AGR Dr. Kreyszig in Brandenburg a. H. an den Tag legten, zeigt gerade dieser Fall: Ein Eingreifen habe er ablehnen müssen, schrieb der OAR Coesfeld in seinem Bericht, „weil es eine Überschreitung meiner Befugnisse bedeuten würde. Als Vormundschaftsrichter habe ich nur die Tätigkeit der Vormünder und Pfleger zu beaufsichtigen und bei pflichtwidrigem Verhalten gegen sie einzuschreiten. Nicht aber darf ich an Stelle der Vormünder und Pfleger selbst handeln ... Ob der Geisteskranke noch lebt, ist mir nicht bekannt.“

⁶³ Beim AG Wiesbaden z. B. wurden bis Juni 1941 infolge dieser Tötungen 72 Pflugschaften aufgehoben (Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1941, a. a. O., Sign. R 22/20019). Beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Nürnberg wurden im April und Mai 1941 22 Fälle, im Juni und Juli 1941 139 Fälle (Bericht d. OLGPr Nürnberg v. 2. 9. 1941, a. a. O., Sign. R 22/20019), beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart von Mai bis Juli 1940 60 bis 70 Fälle (Bericht d. GStA Stuttgart v. 1. 8. 1940, a. a. O., Sign. R 22/20381) gezählt.

⁶⁴ Vgl. u. S. 271 ff., 274.

⁶⁵ Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101; Hervorhebungen im Original.

Erfassung der in Frage kommenden Kranken erforderlichen Meldebogen zu übermitteln und anzuordnen, daß den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Stellen die von ihnen bezeichneten Kranken übergeben werden.“

Im übrigen bezog er sich auf das erwähnte Schreiben Reichsleiter Bouhlers an Gürtner vom 5. September 1940, „aus dem sich ergibt, daß das Reichsministerium des Innern für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist“⁶⁶. Im Sommer 1941 sollte auch ein noch zu erwähnender Vorstoß Freislers bei der „Kanzlei des Führers“ hinsichtlich einer Mitteilungspflicht der Anstalten über den Tod von gerichtlich eingewiesenen Insassen auf Ablehnung stoßen: alle Versuche der Justizverwaltung, die beiden Bereiche der außernormativen und der normativen Gewalten in diesem Punkt reibungslos ineinandergreifen zu lassen, blieben zum Scheitern verurteilt.

Aus der Tatsache, daß auch die Staatsanwaltschaften über den Verbleib von Untersuchungshäftlingen und Verurteilten, die auf Grund des damaligen § 42b StGB⁶⁷ durch ein Gericht in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden waren, nicht unterrichtet wurden, ergaben sich auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit gleichfalls Mißstände. So wurden Strafverfahren und Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet und bearbeitet, obwohl die Beschuldigten – teilweise schon seit Monaten – nicht mehr lebten. Andererseits konnten eingeleitete Verfahren nicht abgeschlossen werden, da in eine Heilanstalt eingewiesene Täter oder Zeugen, die zur Verfügung der Justizbehörden standen, der Aufsicht der Staatsanwaltschaft durch Verlegung entzogen oder getötet worden waren⁶⁸. Es kam vor, daß zum Tode Verurteilte, die wegen einer eventuellen Begnadigung zur psychiatrischen Beobachtung in Heilanstalten weilten, verschwunden waren, als die Staatsanwaltschaft ihre Überführung zur Vollstreckung der Todesstrafe anordnete⁶⁹. Meist kam das Verschwinden der gerichtlich Eingewiesenen den Justizbehörden erst dann zur Kenntnis, wenn ein Verfahren nach § 42f StGB⁷⁰ im Gange war, um über die weitere Dauer der

⁶⁶ A. a. O.

⁶⁷ „§ 42b. Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit ... oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit ... begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert ... Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.“ Dieser Paragraph wurde mit anderen „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ durch Art. 2 des G. v. 24. 11. 1953 (RGBl. I, S. 995) in das StGB eingefügt.

⁶⁸ Vgl. z. B. die beiden Berichte d. GStA Dresden v. 24. 8. 1940 (Nürnberg. Dok. NG-265 u. NO-1395), seinen Bericht v. 20. 10. 1940 (u. a. mit dem Fall eines „psychiatrisch nicht kranken“ Blinden; Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381 u. Nürnberg. Dok. PS-618) und v. 17. 12. 1940 nebst Berichten verschiedener OstAe (a. a. O., Sign. R 22/20101); ferner den Bericht d. GStA Naumburg v. 13. 9. 1940 (a. a. O., Sign. R 22/20381), Bericht d. GStA Jena v. 31. 1. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20020), Bericht d. GStA Nürnberg v. 8. 4. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20020), Bericht d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941 (a. a. O., R 22/20101) und Bericht d. OLGPr Stuttgart v. 31. 8. 1940 (Nürnberg. Dok. NO-1353).

⁶⁹ Bericht d. GStA Dresden v. 10. 10. 1940 nebst Bericht d. OstA Dresden vom Vortage (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

⁷⁰ „§ 42f. ... Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der

Unterbringung des Betreffenden zu beschließen. In allen diesen Fällen konnte der Tod erst nach schwierigen Nachforschungen bestätigt werden⁷¹. Daß eine gerichtliche Entscheidung auf Entlassung dabei häufig zu spät kam, zeigt z. B. der Bericht des Generalstaatsanwalts Dresden an Freisler vom 24. August 1940:

„Auf Anfrage des Oberstaatsanwalts [Leipzig] erklärte am 15. Februar 1940 die Heilanstalt, der Zweck der Unterbringung sei erreicht, falls S. in einer Taubstummenanstalt weiter untergebracht werden könne. Das Landgericht hob daraufhin am 23. Februar die Unterbringung auf. Die Zustellung des Beschlusses konnte jedoch nicht erfolgen, weil S. am 27. Februar 1940 mit Sammeltransport in eine andere Anstalt verlegt worden war, deren Name in Waldheim nicht bekannt war.

Ein fernmündlicher Versuch des Oberstaatsanwalts, mit der bezeichneten Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft in Verbindung zu treten, mißlang; das Stadttretungsamt in Berlin kannte die Gesellschaft nicht. Eine schriftliche Anfrage aber erhielt eine Antwort von Dr. Schmitt aus der Landespflegeanstalt Brandenburg, S. sei am 16. März 1940 infolge einer Pneumonie verstorben.“⁷²

Um derartige Pannen und den unnötigen Arbeitsgang zu vermeiden, sich über zahlreiche Zwischeninstanzen bis zur Tötungsanstalt durchfragen zu müssen, forderten neben den Vormundschaftsgerichten auch die Staatsanwaltschaften von den Anstalten – wenn schon keine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungspflicht für die Verlegung, die unter diesen Umständen kaum zu erreichen gewesen wäre –, wenigstens eine Mitteilungspflicht über Änderung des Aufenthaltsortes und den Tod von Unterbrachten an die Vollstreckungsbehörden. Daß dabei auf die Tarnung durchaus nicht verzichtet zu werden brauchte, beweist der Vorschlag des Generalstaatsanwalts von Düsseldorf in seinem Bericht vom 16. Mai 1941, auf die Forderung nach einer Mitteilung der *Verlegung* solcher Personen zu verzichten, weil dadurch unnötigerweise „die mit den Akten befaßten Beamten und Angestellten auf die in ihrer Häufung ihnen vielleicht doch auffallenden Überführungen aufmerksam“ würden. Es solle „aber der Tod ohne Angabe der Todesursache innerhalb angemessener Frist, so daß die Mitteilungen sich nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne häufen, von der Anstalt, in der der Unterbrachte sich zuerst befunden hat, zu den Akten gemeldet“ werden. Nur wenn diese Anstalt nicht über den Tod unterrichtet werde, solle die Tötungsanstalt selbst die Meldung

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... drei Jahre ... Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen. Das Gericht kann auch während des Laufs der ... genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.“

⁷¹ Beispiele in den Berichten d. GStA Naumburg v. 13. 9. 1940 (a. a. O., Sign R 22/20381), d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941, a. a. O., Sign. R 22/20101) und d. GStA Jena v. 17. 7. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-265).

⁷² Nürnberg. Dok. NG-265. Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, daß z. B. die auf Grund des § 42b in der Anstalt Soest Unterbrachten den Reichsjustizminister in einem anonymen Schreiben v. 1. 8. 1940 verzweifelt anflehten, er möge ihnen seinen „besonderen Schutz dafür gewähren, daß ein Beiseiteschaffen, bzw. eine Tötung, nicht möglich ist“ (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

erstatten⁷³. Freisler, der sich vom zuständigen Sachreferenten seines Ministeriums über diesen Vorschlag vortragen ließ, ließ dem Staatsanwalt am 15. Juli 1941 mitteilen, daß er auf eine Unterrichtung auch über die Verlegung Wert lege, da sie immerhin „wertvolle Anhaltspunkte für die weitere Sachbehandlung“ gebe. Er teile hingegen voll die „Auffassung, daß der Tod der in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen möglichst schnell zu den Akten mitgeteilt werden sollte“. Zugleich aber mußte er die Ergebnislosigkeit eines entsprechenden Vorstoßes bei der „Kanzlei des Führers“ eingestehen:

„Wie mir die Kanzlei des Führers der NSDAP mitgeteilt hat, läßt sich jedoch die alsbaldige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft z. Zt. noch nicht ermöglichen; aus diesem Grunde hat sie auch gebeten, mit Anfragen zurückhaltend zu sein. Ich bitte daher, mir zu berichten, wenn im Einzelfall die Kenntnis vom Verbleib der untergebrachten Person geboten ... ist.“⁷⁴

Eine weitere Auswirkung der Euthanasiemaßnahmen auf die Strafgerichtsbarkeit war die, daß als Sachverständige bestellte Ärzte zögerten, in Grenzfällen die verminderte Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten festzustellen, weil die daraufhin erfolgende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt den Tod der Beschuldigten ohne ordentliches Gerichtsverfahren bedeuten konnte. In einer Aktennotiz für Freisler berichtete der Leiter der Unterabteilung III/C (Oberlandesgerichtsbezirke der Ostmark) in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums, Ministerialdirigent Dr. Suchomel, über die Äußerung eines Psychiaters,

„es falle ihm schwer, ein Gutachten abzugeben, das die Einstellung des Strafverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit und die Unterbringung des Besch(uldigten) in einer Heilanstalt zur Folge hätte, weil er besorgen müsse, damit ein Todesurteil über den Besch(uldigten) auszusprechen.“

Freisler, der diese Notiz dem Minister vorlegte, fügte den Vermerk hinzu:

„Ich weise darauf hin, daß – wenn die Psychiater nicht mehr glauben, ihr Gutachten frei abgeben zu können, die Sicherheit der Strafrechtspflege und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.“⁷⁵

Auch verschiedene Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betonten in ihren Berichten, daß die Euthanasiemaßnahmen auf die Entscheidung der Gerichte über eine Unterbringung künftig nicht ohne Einfluß bleiben könnten⁷⁶.

Ernsthafte Schwierigkeiten erwuchsen den Staatsanwaltschaften durch Strafanzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen, die keineswegs – wie in dem erwähn-

⁷³ Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101.

⁷⁴ Schreiben Min. Dir. Dr. Grohnes an den GStA Düsseldorf v. 15. 7. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-265).

⁷⁵ Notiz Suchomels v. 8. 10. 1940 u. Vermerk Freislers v. 9. 10. 1940 s. Nürnberg. Dok. NG-265.

⁷⁶ Bericht d. OStA Zwickau über die Äußerung d. Reg.Med.Rat Dr. Kochendörfer von d. Heil- u. Pflegeanstalt Untergöltzsch, enthalten im Bericht d. GStA Dresden v. 17. 12. 1940 (R 22/20101); Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1940 (R 22/20019).

ten Fall bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg⁷⁷ – nur von anonymer Seite eingingen. Der wohl bekannteste Fall war die Anzeige des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen. Der Bischof erstattete am 27. Juli 1941 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Münster Anzeige, nachdem er erfahren hatte, daß in wenigen Tagen eine große Anzahl „unproduktiver Volksgenossen“ aus der Provinzialheilanstalt Mariental in die Anstalt Eichberg gebracht und dort vorsätzlich getötet werden sollten:

„Da ein derartiges Vorgehen ... als Mord nach § 211 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Tode zu bestrafen ist, erstatte ich gemäß § 139 des RStrGB. pflichtgemäß Anzeige und bitte, die bedrohten Volksgenossen unverzüglich durch Vorgehen gegen die den Abtransport und die Ermordung beabsichtigenden Stellen zu schützen und mir von dem Veranlaßten Nachricht zu geben.“⁷⁸

Der Vorgang drang an die Öffentlichkeit und gewann damit an Bedeutung, als von Galen, der schon am 6. Juli 1941 in einer Erläuterung zum gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe öffentlich auf die Euthanasie hingewiesen hatte, am 3. August 1941 die Tatsache seiner Anzeigenerstattung von der Kanzel der St.-Lamberti-Kirche in Münster verkündete und dabei als einen seiner Beweggründe den § 139 des Strafgesetzbuches zitierte:

„Wer von dem Vorhaben ... eines Verbrechens wider das Leben ... glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird ... bestraft.“⁷⁹

Nach dem im § 152 StPO verankerten Legalitätsprinzip war die Staatsanwaltschaft „gesetzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte“ vorlagen –, und trotz mancher Durchbrechungen dieses Prinzips durch Bestimmungen, die nach 1933 eingeführt wurden⁸⁰, galt die Anklagepflicht bei Mord grundsätzlich weiter. Nun hatten die Staatsanwälte schon in den vorangegangenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß im nationalsozialistischen Staat nicht alle „strafbaren“ Handlungen auch wirklich „verfolgbar“ waren, und daher die Praxis entwickelt, in politisch gefärbten Fällen vor einer Ermittlung oder Anklage zunächst an ihre Vorgesetzten zu berichten und Weisung abzuwarten. So verfuhr auch die Staatsanwaltschaft im Falle der Anzeige von Galens⁸¹, so daß der Bischof in der erwähnten Predigt wahr-

⁷⁷ S. oben S. 247. Eine anonyme Anzeige ging z. B. am 10. 7. 1941 auch dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht zu (Bericht an das RJM, a. a. O., Sign. R 22/20101).

⁷⁸ Zit. bei J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, Teil II, München 1946, S. 366.

⁷⁹ A. a. O.

⁸⁰ Vgl. dazu A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S. 287 ff.

⁸¹ S. Bericht d. GStA Hamm v. 30. 9. 1941 über die Reden von Galens, in dem es heißt: „Die Anzeige habe ich vor einiger Zeit vorgelegt“ (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019).

heitsgemäß berichten konnte, daß ihm eine „Nachricht über ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft ... nicht zugegangen“ sei⁸². Daß aber nicht alle Staatsanwälte eine Ermittlung in derartigen Fällen von vornherein ablehnten, beweisen die Vorgänge um die Anzeige der Eltern eines in der Anstalt Hartheim getöteten Geisteskranken bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wels⁸³. Der Generalstaatsanwalt in Linz, dem der Oberstaatsanwalt in Wels über die vorliegende Anzeige berichtet hatte, bestand auf der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und auf der Vernehmung des beschuldigten Arztes darüber, ob die angegebene Todesursache „Mittelohreiterung“ der Wahrheit entspreche, und berichtete seinerseits am 28. November 1940 an das Reichsjustizministerium. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist für das Verhalten der Justiz gegenüber den Euthanasiemaßnahmen typisch: Nachdem das Reichsjustizministerium die Absicht der Staatsanwaltschaft am 4. März 1941 (!) dem Chef der Reichskanzlei mitgeteilt hatte⁸⁴, traf am 22. April 1941 ein Schreiben der „Kanzlei des Führers“ ein, in dem beanstandet wurde, daß das Ermittlungsverfahren nicht verhindert worden war, und in dem es weiter hieß:

„Da anzunehmen ist, daß der Generalstaatsanwalt in Linz zu den im August 1940 von Herrn Staatssekretär Freisler über die Aktion unterrichteten Personen gehört, ist sein Verhalten in jeder Weise unverständlich.“⁸⁵

Die Angelegenheit wurde daraufhin mit Vertretern der „Kanzlei des Führers“ im Reichsjustizministerium besprochen. Von dem Ergebnis dieser Besprechung zeugt folgender Aktenvermerk:

„Das bei dem OStA. in Wels anhängige Strafverfahren wird eingestellt werden. Die Stellungnahme des GStA. [Linz] ist von dem Vertreter (OStA. Eypelthauer) unterzeichnet, der nicht zu den von Herrn StaatsSekr. Dr. Freisler unterrichteten Personen gehört. – Unter diesen Umständen ist auch dieser Punkt als erledigt anzusehen.“⁸⁶

In eine besonders unangenehme Zwangslage geriet die Strafjustiz bei der Durchführung von Verfahren auf Grund des Heimtückegesetzes gegen Beschuldigte, deren Äußerungen Euthanasiemaßnahmen betrafen. Nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934⁸⁷ wurde mit Gefängnis bestraft,

„wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen“ (§ 1) oder „wer öffentlich gehässige,

⁸² S. Neuhäusler, a. a. O., S. 366.

⁸³ Bericht d. GStA Linz v. 17. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

⁸⁴ Nürnberg. Dok. PS-681.

⁸⁵ Schreiben Bracks an Schlegelberger v. 22. 4. 1941 (Nürnberg. Dok. NO-1528). Zur Unter- richtung der Generalstaatsanwälte über die Euthanasieaktion s. unten S. 269ff.

⁸⁶ Vermerk von ORegR Mielke v. 12. 9. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

⁸⁷ RGBl. I, S. 1269.

hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ (§ 2).

Da die Tötung von Geisteskranken geheimgehalten wurde und offiziell nicht existierte, mußte jede Äußerung, daß die Regierung in den Anstalten gesetzwidrig Kranke umbringen lasse, eine „unwahre“ und „das Ansehen der Reichsregierung schädigende“ Behauptung darstellen –, auch wenn sie den Tatsachen entsprach. Konnte es ein Staatsanwalt oder Richter, der selbst von der Wahrheit der umgehenden Gerüchte überzeugt oder sogar von vorgesetzter Stelle vertraulich in die Euthanasieaktion eingeweiht worden war, unter diesen Umständen überhaupt mit seinem Gewissen vereinbaren, einem solchen „Gerüchteverbreiter“ den Prozeß zu machen? Auf der anderen Seite mußte den unliebsamen Gerüchten nur neue Nahrung gegeben werden, wenn sie von den Behörden nicht verfolgt wurden und straflos blieben. Die Richter und Staatsanwälte wurden eines solchen Gewissenskonflikts jedoch in den meisten Fällen enthoben, da laut einer Allgemeinverfügung vom Dezember 1934 über alle Strafverfahren aufgrund des Heimtückegesetzes spätestens mit Anklageerhebung an das Ministerium berichtet werden mußte⁸⁸, das dadurch die Möglichkeit erhielt, derartige Verfahren zu verhindern. Dem Ministerium waren nämlich solche Heimtückeverfahren – selbst in nichtöffentlicher Sitzung – viel zu gefährlich: die Aufklärung des Tatbestandes konnte das ganze Problem der Euthanasieaktion aufrollen und der Beschuldigte konnte unter Umständen sogar den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antreten. Die Vermeidung von Pannen hing in diesen Fällen ganz von der Einhaltung der Berichtspflicht ab. In Duisburg z. B. erließ ein vertretungsweise tätiger und daher offenbar über diese Pflicht nicht genügend informierter Richter Haftbefehl aus § 1 des Heimtückegesetzes gegen eine Badewärterin, weil sie das „von der Regierung herausgegebene Gesetz“ zur Tötung von Geisteskranken als Mord und die „Herausgeber“ des Gesetzes als „Mörder und Mordgesellen“ bezeichnet hatte. Erst als der Vorsitzende des zuständigen Sondergerichts auf die Haftbeschwerde der Beschuldigten hin beim Oberlandesgerichtspräsidenten Vortrag hielt, konnte dieser eingreifen und ans Ministerium berichten⁸⁹. Wie Staatssekretär Schlegelberger gegenüber Lammers feststellte, wurde die Justiz wegen der Bedenklichkeit solcher Heimtückeverfahren daran gehindert, selbst gegen jene „staatsverneinenden Elemente“ vorzugehen, die übertriebene Gerüchte verbreiteten, so daß „auf diese Weise gewissenlose Hetzer

⁸⁸ AV d. RuPrJM. v. 28. 12. 1934 – II a 25 417 – (DJ. 1935, S. 7). Die Berichtspflicht war erforderlich: im Falle des § 1, damit das RJM prüfen konnte, ob die Zustimmung der Parteiführung zur Strafverfolgung einzuholen war, die immer dann erfolgen mußte, wenn sich die Tat „ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen“ richtete (§ 1 Abs. 3 d. Heimtückegesetzes), im Falle des § 2, da die Tat überhaupt nur auf Anordnung des RJM verfolgt werden konnte (§ 2 Abs. 3 d. Heimtückegesetzes).

⁸⁹ Bericht d. OLGPr Düsseldorf v. 1. 11. 1941 mit einem weiteren Duisburger Fall (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019).

ihrer gerechten Bestrafung entzogen“ wurden⁹⁰. In der Tat war die Strafjustiz auf einem Teil des Heimtückesektors praktisch lahmgelegt.

Diese Bedenken gegen derartige Strafverfahren spielten auch eine Rolle, als die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Bischofs von Münster wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes, eventuell sogar wegen Landesverrats („Verrat eines Staatsgeheimnisses durch Mitteilung der Euthanasie“), erörtert wurde. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern des Reichsjustizministeriums, des Reichsführers-SS, des Reichspropagandaministeriums und des Reichskirchenministeriums vom 27. Oktober 1941 wurde betont,

„bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen Galen würden die Angelegenheiten, deren Erörterungen wir nicht wünschen, z. B. die Durchführung der Euthanasie ..., Gegenstand der Gerichtsverhandlung werden, und das sei unerwünscht“. Es sei daher besser, „wenn Galen kurzerhand in ein Konzentrationslager gebracht würde“⁹¹.

Einer Verfolgung durch die Gestapo entging von Galen jedoch durch die Entscheidung Hitlers⁹², während des Krieges jede Verschärfung des Kampfes mit der katholischen Kirche zu vermeiden und mit dem Bischof erst nach Kriegsende „auf Heller und Pfennig“ abzurechnen⁹³.

Außer auf den Gebieten der freiwilligen und der Strafgerichtsbarkeit konnte die geheime Durchführung der Euthanasie die Justiz auch im Bereich des bürgerlichen Rechts in Schwierigkeiten bringen, z. B. bei einem zivilen Rechtsstreit über erbrechtliche Angelegenheiten. Wenn nämlich eine der streitenden Parteien die zeitlichen oder sonstigen Angaben der amtlichen Sterbeurkunde anzweifelte und durch die eidliche Aussage von Zeugen zu widerlegen suchte, stand das Gericht vor dem Problem, die für das Urteil unerläßliche Wahrheitsfeststellung treffen zu müssen. Dem Zeugen aber, dessen Aussagen vom Inhalt der amtlichen Todesurkunde ab-

⁹⁰ Schreiben Schlegelbergers an Lammers v. 4. 3. 1941 (Nürnberg. Dok. PS-681).

⁹¹ Vermerk d. ORegR Dr. Gast vom Reichspropagandaministerium vom selben Tag, s. H. Portmann, Dokumente um den Bischof von Münster, Münster 1948, S. 172 f. Eine Anklageerhebung lediglich wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes wurde vom Reichspropagandaministerium für psychologisch falsch angesehen, da die dafür vorgesehene Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis „als Rehabilitierung wirken“ und den Bischof lediglich zum Märtyrer machen würde. Das RJM wurde daher mit der Prüfung beauftragt, ob ein Landesverratsverfahren vor dem VGH mit Aussicht auf Erfolg (Todesstrafe) durchgeführt werden könne. Nach Vorliegen des Ergebnisses sollte Hitler über eine Anklageerhebung entscheiden. Vorgänge über diese Prüfung hat der Verfasser in den Akten des RJM bis jetzt nicht auffinden können.

⁹² G. Lewy, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, München 1965, S. 292, mit zahlreichen Quellenbelegen, vgl. auch Vermerk d. Leiters der Parteikanzlei, Martin Bormann, v. 13. 8. 1941 über die Zweckmäßigkeit eines Todesurteils gegen von Galen (Nürnberg. Dok. PS-3702, englisch in: Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. VI, Office of United States Chief of Counsel for Prosecution of Axis Criminality, Washington 1946, S. 409 f.).

⁹³ H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, Bonn 1951, S. 374, Eintragung v. 4. 7. 1942 abends.

wichen, drohte dabei unter Umständen die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Meineides⁹⁴.

Die angeführten Beispiele zeigen deutlich, wie die außernormativen Maßnahmen der „Aktion T 4“ immer wieder am normativen Ordnungsgefüge der staatlichen Justiz aneckten. Nachdem nun aber einmal feststand, daß die Tötungsmaßnahmen – wenn auch nicht durch ein Gesetz so doch durch den Willen Hitlers als dem Inhaber aller Staatsgewalt – gedeckt waren, beschränkte sich das Reichsjustizministerium darauf, die auf dem Justizsektor aufgetretenen Schwierigkeiten, Reibungen und Störungen der Reichskanzlei und später auch der „Kanzlei des Führers“ mitzuteilen. Alle Berichte der untergeordneten Justizbehörden, aber auch Eingaben von außerhalb⁹⁵, die die Euthanasiemaßnahmen betrafen, wurden dem Minister persönlich vorgelegt und zentral bei Staatssekretär Freisler gesammelt, um von Zeit zu Zeit den genannten Stellen zugeleitet zu werden. Solche Materialsammlungen gingen der Reichskanzlei außer dem bereits erwähnten Schreiben vom 24. Juli 1940 nachweislich am 26. August, 25. September, 2. und 5. Oktober 1940 und dann wieder am 4. März 1941 zu. In dem letzteren Schreiben, in dem der mit der Führung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär Schlegelberger „einer Weisung des verstorbenen Reichsjustizministers Dr. Gürtner folgend“ die in den vorangegangenen Monaten angefallenen Berichte und Eingaben übersandte, gab er zugleich noch einmal einen zusammenfassenden Überblick, in welche Gebiete der Reichsjustizverwaltung die Euthanasiemaßnahmen mittelbar eingriffen und „zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit“ führten. Durch die mehrmalige Betonung, daß „die Maßnahmen über die Beseitigung Lebensunfähiger nicht zur Zuständigkeit der Reichsjustizverwaltung gehören“⁹⁶, suchte er zugleich deutlich die Justiz von der Verantwortung für die Aktion und die von ihr verursachten Schwierigkeiten zu entlasten. Als Gürtner ihm kurz vor seinem Tode den Auftrag zur Übersendung dieses Materials gab, fügte er hinzu: „Nun, vielleicht macht das doch einen Eindruck.“⁹⁷ Daraus geht hervor, daß die Oberste Justizbehörde offenbar glaubte, durch den dauernden Hinweis auf die entstandenen Schwierigkeiten dazu beitragen zu können, daß die Führung die Euthanasie wenigstens in gesetzliche Bahnen lenkte –, zumal die Maßnahmen dank der ungeschickten Todesbeurkundungen und

⁹⁴ Bericht d. OLGP: Darmstadt v. 10. 5. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019), dort als theoretischer Fall angeführt.

⁹⁵ Dazu gehörten – neben den oben Anm. 56 u. 57 genannten – folgende Schreiben: des Bischofs d. Württ. Evang. Landeskirche Wurm v. 6. 9. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnberg. Dok. PS-623), des Bischofs v. Limburg Dr. Hilfrichs v. 13. 8. 1941 (a. a. O., auch Nürnberg. Dok. PS-615); des Bischofs von Osnabrück i. A. der Bischöfe der Kölner u. Paderborner Kirchenprovinz v. 28. 8. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101, auch Nürnberg. Dok. PS-616); des Dompropstes von St. Hedwig in Berlin, Lichtenberg, v. 26. 8. 1941 (a. a. O.); des Oberkirchenrats Sauter an d. Vors. des SG Stuttgart, SenPr Cuhorst (Bericht d. GStA Stuttgart v. 1. 8. 1940, a. a. O., Sign. R 22/20381). Ein Teil dieser Eingaben wurde auch an das RMdI weitergeleitet.

⁹⁶ Nürnberg. Dok. PS-681.

⁹⁷ Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d), S. 4414.

Benachrichtigungen der Angehörigen ohnehin nicht geheim geblieben waren und die kirchliche Opposition sowie die Unruhe unter der Bevölkerung von der Führung auf die Dauer nicht völlig unbeachtet bleiben konnten. Die Reichskanzlei leitete das eingesandte Material regelmäßig „zum weiteren Befinden“ an Reichsgesundheitsführer Dr. Conti im Reichsministerium des Innern weiter⁹⁸, der jedoch zur Abstellung der aufgetretenen Unzuträglichkeiten in keiner Weise ermächtigt war. Schlegelberger nahm daher nach dem Tode Gürtners erneut direkten Kontakt zu Reichsleiter Bouhler auf, um trotz Gürtners Abfuhr vom September 1940 nach Möglichkeit doch noch zu einer Abstellung der aufgetretenen Reibungen und Friktionen zu gelangen. In der ersten Aprilhälfte suchte er Bouhler zu einer Unterredung auf⁹⁹, unterbreitete das am 4. März 1941 der Reichskanzlei zugesandte Material, erbat sich genauere Unterlagen über das bei der Euthanasie angewandte Verfahren und vereinbarte, daß ihm die „Kanzlei des Führers“ bei der Aufklärung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die „Aktion T 4“ auf einer besonders einzuberufenden Tagung unterstützen sollte, von der noch die Rede sein wird. Daraufhin übersandte Oberdienstleiter Brack dem „verehrten Parteigenossen Dr. Schlegelberger“ am 18. April 1941

„absprachegemäß ... eine Mappe mit Formularen, die wir für die Erfassung und teilweise medizinische Bearbeitung brauchen. Weiterhin eine Mappe mit den Formularen, die sich aus der weiteren büromäßigen Bearbeitung nach dem Tod der Patienten ergeben“,

mit der Maßgabe, sie „unter persönlichem Verschuß“ zu halten¹⁰⁰. Vier Tage später folgte ein weiteres Schreiben Bracks, in dem er anhand des Materials, das ihm Schlegelberger zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten der Justizverwaltung überlassen hatte, das Verhalten verschiedener Justizangehöriger in Euthanasieangelegenheiten kritisierte, darunter das Verhalten eines Amtsgerichtsrats in Feldkirchen (Kärnten), „der in einem Zivilurteil geradezu ungeheuerliche Äußerungen über die Aktion getan“ habe, sowie das Verhalten des Generalstaatsanwalts in Linz anlässlich der bereits erwähnten Anzeige wegen Mordes beim Landgericht Wels. Da Brack auf einer „Klärung bzw. Regelung“ der monierten Angelegenheiten bestand, fand schließlich im September 1941 zwischen dem Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege), Ministerialdirektor Dr. Crohne, dessen Generalreferenten für Straf- und Strafverfahrensrecht, Oberregierungsrat Mielke, und dem Vertreter Bracks, Blankenburg, sowie dessen Sachbearbeiter eine Besprechung im Reichsjustizministerium statt, in der die Beanstandungen Bracks in mehr oder weniger befriedigender Weise geklärt und behoben werden konnten. Es wurde ferner vereinbart, die Euthanasieangelegenheiten nicht mehr wie bisher als „Geheime Reichs-

⁹⁸ Vgl. die Schreiben Lammers' an Gürtner v. 2. 10. u. 9. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20581).

⁹⁹ Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß, Protokoll S. 4414. Seine Behauptung, daß er Bouhler dabei „mit allem Nachdruck die Ungeheuerlichkeit der ganzen Sache vorgestellt“ habe, läßt sich dokumentarisch nicht nachweisen.

¹⁰⁰ Nürnberg. Dok. NG-265.

sachen“, sondern nur noch als „Geheimsachen“ zu behandeln¹⁰¹. Die Frage der Einführung einer Mitteilungspflicht für die Tötungsanstalten an die Strafvollstreckungsbehörden beim Tode gerichtlich Eingewiesener konnte jedoch auch bei dieser Gelegenheit nicht befriedigend gelöst werden: Zwar sagte Blankenburg zu,

„daß er den Anstalten die Mitteilung von dem Tod der Geisteskranken an die zuständige Justizbehörde zur Pflicht machen werde. Allerdings könnten nur die Fälle in Betracht kommen, in denen der Anstalt bekannt sei, daß der Geisteskranke zur Verfügung einer Justizbehörde stehe.“

Da diese Kenntnis jedoch häufig fehle, würden sich die aufgetretenen Schwierigkeiten auch künftig „nicht ganz beseitigen lassen“¹⁰².

Die „Kanzlei des Führers“ war an den einschlägigen Berichten der Justizverwaltung in erster Linie nicht deshalb interessiert, weil sie die geschilderten Reibungen beseitigen, sondern weil sie eigene Fehler und Pannen abstellen wollte, die ihr beim Euthanasieverfahren unterliefen. Sie nahm daher Freislers Angebot vom Juni 1941¹⁰³ unverzüglich an, ihr den Inhalt der regelmäßigen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte mitzuteilen, soweit er sich auf Gerüchte und der Bevölkerung bekannt gewordene Tatsachen über die Euthanasie bezog. Vor allem, wenn es galt, durchlässige Stellen in ihrem Tarnsystem abzudichten, suchte sich die „Kanzlei des Führers“ durch Rückfragen genauer zu informieren. Als sie z. B. einen Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt a. M. in die Hand bekam, der auf die ungeschickten Benachrichtigungsschreiben der Anstalt Hartheim an Hinterbliebene hinwies, bat Brack sofort um Abschriften der beanstandeten Schreiben,

„damit ich feststellen kann, von welchem Zeitpunkt sie datieren, da gerade in dieser Anstalt vor kurzem ein Wechsel in der Leitung stattgefunden hat. Der

¹⁰¹ Vermerk Mielkes v. 12. 9. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101). Bezeichnenderweise teilte die KdF dem RJM auch bei dieser Gelegenheit nicht mit, daß die „Aktion T 4“ unterdessen eingestellt worden war (s. u. S. 278), sondern verhandelte, als ob sie weiterliefe. Allerdings waren die besprochenen Regelungen auch für Fälle der sogenannten „wilden Euthanasie“ von Bedeutung. Außerdem hoffte die KdF, später die Aktion wiederaufnehmen zu können. In einem Schreiben des Geschäftsführers der „T 4“, Allers, an Prof. Nitsche v. 15. 1. 1944 berichtete Allers, Brandt habe in einer Unterredung „ausdrücklich betont, daß die Wiederaufnahme der Arbeit im großen Stil ohne Zweifel eines Tages kommen müsse, daß allerdings im Kriege nicht mehr damit zu rechnen sei“. Zit. in d. Anklageschrift d. GStA Frankfurt a. M. gegen Vorberg u. Allers – Js 20/61 (GStA) – v. 15. 2. 1962, Bl. 249 a (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 05.28).

¹⁰² Vermerk Mielkes v. 11. 9. 1941 zur Forderung d. GStA Jena nach einer Mitteilungspflicht in dessen Bericht v. 17. 7. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-265). An sich konnte bei den Anstalten die erforderliche Kenntnis vorausgesetzt werden, da schon die Meldebogen, die der Auslese der Opfer zugrunde lagen, entsprechende Fragen enthielten (vgl. die Muster der Meldebogen, in: *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 189, ferner in den Ermittlungsakten d. GStA Frankfurt a. M. gegen Heyde u. Bohne v. Januar 1961, Bl. 68f., sowie Nürnberg. Dok. NO-825).

¹⁰³ Von Freisler abgezeichneter Entwurf eines Schreibens an Bouhler mit Abgangsvermerk v. 28. 6. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

bisherige Leiter hat taktisch, das gebe ich zu, teilweise nicht ganz richtig gelegen.“¹⁰⁴

Die gewünschten Abschriften wurden vom Reichsjustizministerium beim Oberlandesgerichtspräsidenten telefonisch angefordert und der „Kanzlei des Führers“ zugestellt¹⁰⁵. In der Absicht, durch ihre Berichte die Euthanasieaktion einzudämmen, unterstützte die Justizverwaltung auf diese Weise indirekt die Aktion.

Da das Reichsjustizministerium weder erreichte, die Euthanasie auf eine normative Grundlage zu stellen, noch die aufgetretenen Friktionen in Zusammenarbeit mit der „Kanzlei des Führers“ zu beseitigen, mußte es wenigstens innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs Vorsorge treffen, um die Tätigkeit seiner Organe den außernormativen Euthanasiemaßnahmen möglichst anzupassen, diese Maßnahmen sozusagen als Fremdkörper im eigenen normativen Ordnungsbereich zu „verdauen“. Dazu war vor allem eine Unterrichtung der untergeordneten Justizbehörden über die „Aktion T 4“ unerlässlich, damit sie „konform“ reagieren konnten. Bei diesen Behörden machte sich im Laufe der Zeit ein wachsendes Bedürfnis nach solcher Information und nach klaren Richtlinien zur Behandlung dieser Angelegenheiten sowohl anderen Behörden und Stellen wie auch der Bevölkerung gegenüber bemerkbar. Dem stand aber entgegen, daß die Euthanasieaktion „Staatsgeheimnis“ war und der Kreis der Eingeweihten auf die unmittelbar Mitwirkenden beschränkt bleiben sollte, wozu eben ursprünglich die Behörden des Staatsapparates bis auf die partielle Mitwirkung der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums nicht gehörten. Die Ahnungslosigkeit mancher unteren Justizbehörden spiegelt sich z. B. in einem Bericht des Landgerichtspräsidenten Wiesbaden vom 15. Februar 1941 (I) wider, der sich die zeitliche und örtliche Häufung von Todesfällen, die Anlaß zu Gerüchten gaben, so zu erklären suchte:

„Es hat den Anschein, als ob um Mitte Januar in der Landesheilanstalt Eichberg unter dort untergebrachten Geisteskranken eine Infektionskrankheit aufgetreten sei, die deren alsbaldige Isolierung durch Verlegung in eine andere Anstalt erforderlich machte, und daß dort ein Teil dieser Kranken bald danach der Krankheit erlegen ist. Der Versuch, dies geheimzuhalten, mag die Entstehung des Gerüchts befördert haben.“¹⁰⁶

Die Ratlosigkeit der Justizbehörden wird auch an folgendem Beispiel deutlich, das zugleich zeigt, wie sich alle staatlichen und sonstigen Stellen um eine klare Mitteilung drückten und den Justizbehörden selbst die Entscheidung über ihr Verhalten in solchen Fällen zuschoben, so daß diesen letztlich nur der Ausweg blieb, sich hilfesuchend an das eigene Ministerium zu wenden. Das hierbei praktizierte gegenseitige Versteckspiel der Behörden, bei dem keine Stelle wagte, die Dinge beim Namen zu

¹⁰⁴ Schreiben Bracks an Freisler v. 4. 8. 1941 (a. a. O., auch Nürnberg. Dok. NO-843).

¹⁰⁵ Vgl. Berichte d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1941 (Akten d. RJM, a. a. O., Sign. R 22/20019) und 29. 8. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101) sowie Schreiben Grohnes an Brack v. 15. 9. 1941 (a. a. O.).

¹⁰⁶ Enthalten im Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 3. 3. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20019).

nennen, obwohl sie inoffiziell alle längst mit dem „offenen Geheimnis“ vertraut waren, erinnert an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“: Am 30. Juli 1940 hatten die Oberstaatsanwälte in Dresden und Chemnitz über den Verbleib zweier gerichtlich Eingewiesener bei der Anstalt Waldheim angefragt. Die Anstalt leitete die Anfragen an das Sächsische Ministerium des Innern weiter mit der ergänzenden Erklärung, daß beide Insassen von der Gemeinnützigen Krankentransport-Gesellschaft abgeholt worden seien. Der Sächsische Innenminister gab die Anfragen der Oberstaatsanwälte nebst dem Schreiben der Anstalt wiederum „zur Erledigung“ an den Generalstaatsanwalt in Dresden weiter –, womit sie abermals bei der Justiz gelandet waren. Offensichtlich nahmen die Behörden der inneren Verwaltung an, daß zumindest die Generalstaatsanwälte längst mit eindeutigen Anweisungen für die Behandlung dieser Fälle versehen waren¹⁰⁷. Wie hilflos jedoch zu diesem Zeitpunkt selbst die oberen Justizbehörden in diesen Angelegenheiten waren, geht aus dem Schreiben hervor, mit dem sich der Generalstaatsanwalt Dresden nun seinerseits wegen dieser und weiterer Fälle an das Reichsjustizministerium wandte:

„Ich bin mir nun nicht klar, ob ich selbst bei der eigenartigen Lagerung des Sachverhalts einen Bescheid geben darf oder ob die Bescheidung ... unterbleiben soll. Schwierig liegt der Fall ... , bei dem die Anfrage vom Landgericht ausgeht, welches annehmbar auf einer Aufklärung bestehen dürfte. Ich erlaube mir daher diesen Bericht vorzulegen mit der Bitte um Anweisung. Mit Sicherheit dürften weitere Anfragen in gleicher Richtung zu erwarten sein.“¹⁰⁸

Zunächst scheint das Ministerium ab August 1940 nur diejenigen Generalstaatsanwälte vertraulich von der „Aktion T 4“ unterrichtet zu haben, in deren Zuständigkeitsbereichen konkrete Schwierigkeiten der geschilderten Art aufgetaucht waren. Ob dagegen im August 1940 durch Staatssekretär Freisler eine generelle Unterrichtung aller Generalstaatsanwälte erfolgte, in deren Bezirken Tötungsanstalten lagen¹⁰⁹, ist trotz einer entsprechenden Bemerkung in einem Schreiben der „Kanzlei des Führers“¹¹⁰ fraglich. Denn als die zuständigen Sachbearbeiter des

¹⁰⁷ In einem ähnlichen Fall war dem GStA Jena von den thüringischen Landesbehörden geantwortet worden, die Maßnahmen seien „von einer Zentralstelle für das ganze Reich angeordnet worden und daher sicher auch dem Herrn Reichsminister der Justiz bekannt“. Bericht d. GStA Jena v. 31. 1. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20020).

¹⁰⁸ Bericht d. GStA Dresden v. 24. 8. 1940 (Nürnberg. Dok. NG-265); vgl. auch seinen Bericht v. 20. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20581).

¹⁰⁹ Das wären im August 1940 gewesen:

für Brandenburg der GStA des KG Berlin,
für Hartheim der GStA Linz,
für Hadamar der GStA Frankfurt a. M.,
für Sonnenstein der GStA Dresden;

ferner: bis Frühjahr 1940 für Grafeneck der GStA Stuttgart,
ab Herbst 1940 für Bernburg der GStA Naumburg.

¹¹⁰ Es handelt sich um das oben S. 262 erwähnte Schreiben Bracks v. 22. 4. 1941, in dem es darum ging, ob der GStA Linz zu den „in August 1940 ... unterrichteten Personen“ gehörte. Daß dieser GStA jedoch noch im Oktober 1940 vom RJM nicht informiert war, geht aus seinem Bericht v. 17. 10. 1940 hervor: „Auf wessen Anordnung die Überführung der Geistes-

Reichsjustizministeriums auf diese Bemerkung hin nachforschten, ließ sich „bei den Adjutanturvorgängen ... keine RV. [Rundverfügung] oder sonst irgendeine Notiz über eine Unterrichtung der GStAe. im August 1940“ finden¹¹¹. Auch „eine Nachfrage bei Herrn Staatssekr. Dr. Freisler ergab keine Klärung der Frage“¹¹². Eine Unterrichtung scheint demnach tatsächlich nur dann erfolgt zu sein, wenn konkrete Fälle auftraten^{112a}. So hatten z. B. – außer dem bereits erwähnten Gespräch Oberstaatsanwalt Holzhäuers als Vertreter des Generalstaatsanwalts Stuttgart am 30. Juli 1940¹¹³ – der Generalstaatsanwalt von Naumburg, Hahn, am 10. September 1940¹¹⁴ sowie der Generalstaatsanwalt von Wien, Dr. Stich, und der Generalstaatsanwalt von Graz, Dr. Meißner, am 8. November 1940¹¹⁵ mit Freisler Aussprachen über die Aktion und bekamen bei dieser Gelegenheit offenbar den mündlichen Auftrag, in einschlägigen Fällen zu berichten, wobei die Berichte entweder nur an Gürtner oder Freisler oder an deren persönliche Referenten gingen. Daß noch im September 1940 selbst im Ministerium erst die engste Führungsspitze eingeweiht war, geht aus mehreren Vermerken von Sachbearbeitern von Anfang Oktober hervor, die nun plötzlich Wahrnehmungen über die Euthanasie berichteten, die sie in den vorangegangenen Wochen – teilweise auf ihrem Erholungsurlaub – gemacht hatten. In seinem Vermerk setzte Ministerialdirigent Dr. Suchomel quasi entschuldigend hinzu, er habe „in der Meinung, es handle sich um ein Gerücht ohne jede tatsächliche Grundlage“, der Sache keine Bedeutung beigelegt und daher nicht früher berichtet. Freisler versah diese Notizen mit dem Vermerk „Geheim!“ und ließ sie Gürtner vorlegen¹¹⁶. Eine Unterrichtung der zuständigen Sachbearbeiter dürfte nicht vor Ende November 1940 stattgefunden haben, da sich um diese Zeit in den Akten der Vermerk Ministerialdirektor Dr. Crohnes für seinen

kranken erfolgte und was die Ursache des Absterbens einzelner solcher Geisteskranker nach ihrer Überführung gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis“ (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

¹¹¹ Vermerk d. Sachbearbeiters in der Adjutantur Freislers v. 10. 7. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101).

¹¹² Vermerk des zur persönlichen Verfügung Freislers stehenden StA Stier v. 17. 7. 1941 (a. a. O.).

^{112a} In einem Schreiben an den Verf. v. 6. 1. 1969 bestätigt der ehemalige Generalstaatsanwalt am KG Berlin, daß weder er noch sein Stellvertreter vor April 1941 über die Aktion unterrichtet wurden.

¹¹³ S. oben S. 251.

¹¹⁴ S. dessen Bericht v. 13. 9. 1940 (a. a. O., Sign. R 22/20381).

¹¹⁵ S. Bericht des GStA Graz v. 24. 11. 1940 (a. a. O., Sign. R 22/20101). Dr. Meißner war am 24. 9. 1940 aufgrund einer Intervention bei Gauleiter Überreither durch diesen informiert worden, vgl. seinen Bericht v. 29. 9. 1940 an GStA Graz (durch diesen am 17. 10. 1940 an das RJM gelangt, a. a. O.). Der GStA Linz war zumindest vor der allgemeinen Unterrichtung der GStAe am 22. 4. 1941 informiert, da er sich einige Wochen vorher in Hartheim eine Vergasung anschaute (Angabe Dr. Gorgass', s. A. Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt a. M. 1948, S. 100).

¹¹⁶ Vermerke d. ORegR Dr. Klemenz u. d. MinDirig Dr. Suchomel v. 8. 10. 1940 sowie Freislers v. 9. 10. 1940 (Nürnberg, Dok. NG-265).

Generalreferenten findet, daß der Minister nach Rückkehr des gerade abwesenden Freisler „sämtliche Beteiligte zu einer Besprechung in s(eine) Wohnung bitten“ werde¹¹⁷. Zu einer generellen Orientierung nachgeordneter Dienstbehörden, d. h. zunächst der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften, entschloß sich nach Gürtners Tod Staatssekretär Schlegelberger erst im April 1941, nachdem er sich selbst bei Bouhler hinlänglich über die Aktion informiert hatte. Am 17. April sandte er einen Runderlaß an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in dem er zu einer im „Haus der Flieger“, Prinz-Albrecht-Straße, am 23. und 24. April stattfindenden Tagung nach Berlin einlud, bei der am ersten Vormittag „Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage“ vorgesehen waren¹¹⁸. Für diese aufklärenden Vorträge hatte er dank der Unterstützung Bouhlers Oberdienstleiter Brack und den medizinischen Obergutachter Prof. Heyde gewonnen. Außerdem gab er am 22. April 1941 eine geheime Rundverfügung an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte heraus, die auch den Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes sowie den Oberreichsanwälten nachrichtlich zugeht und folgenden Wortlaut hatte:

„Betrifft: Vernichtung lebensunwerten Lebens.

Sachen, in denen die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens eine Bedeutung haben kann, bitte ich, in Ihrem Bezirk in jedem Einzelfall zur Vortragsache bei Ihnen zu erklären.“

Einem Vermerk nach zu urteilen, der sich auf der von Schlegelberger unterzeichneten Vorlage findet¹¹⁹, wurde diese Rundverfügung den Tagungsteilnehmern bei ihrem Eintreffen in Berlin ausgehändigt. Die Tagung, an der neben den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auch Staatssekretär Freisler und einige Ministerialbeamte des Reichsjustizministeriums, ferner die Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes, des Landeserbhofgerichts und des Reichspatentamtes teilnahmen, wurde am 23. April 1941 mit einer Ansprache Schlegelbergers eingeleitet, der nach einem kurzen Gedenken für den verstorbenen Reichsjustizminister Dr. Gürtner und einigen Ausführungen über die räumliche Ausdehnung der Reichsjustizverwaltung durch den Aufbau neuer Oberlandesgerichtsbezirke sowie über die Bindung und Unabhängigkeit des Richters im nationalsozialistischen Staat mit folgenden Worten auf die Euthanasiefrage überleitete:

„Meine Herren! Dafür zu sorgen, daß alle Beamten der Reichsjustizverwaltung sich in immer steigendem Maße ... in den nationalsozialistischen Staat einordnen, ist meine vordringliche Aufgabe. Ich kann diese Aufgabe nur lösen, wenn ich mich bedingungslos auf das vor mir versammelte Führerkorps der beamteten Justiz stützen kann. Durch Sie, meine Herren, hindurch, oder noch besser: aus Ihnen heraus muß diese Erkenntnis der Einordnungsnotwendigkeit zielbewußt und unnachsichtlich hinausgehen in alle Zweige Ihrer Gefolgschaft. Daraus er-

¹¹⁷ Vermerk v. 28. 11. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

¹¹⁸ Generalakten d. RJM p² 3131 E Bd. 1, Bundesarchiv, Sign. R 22/254.

¹¹⁹ Vorlage u. Ausfertigung s. Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101.

wächst für mich die Verpflichtung, Sie mit allen Entschlüssen des Führers vertraut zu machen, die für Ihre Amtsführung von Bedeutung sind. Tatsachen, nicht nur Gerüchte müssen Ihnen bekannt werden. Geschieht das nicht, so ist es unabwendbar, daß Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Maßnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen.

In Ihren mündlichen und schriftlichen Berichten, meine Herren, kehrt fortlaufend der Zweifel wieder, welche Bewandnis es mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat. Sie berichten über unglaubliche im Volke herumschwirrende Gerüchte, und Sie beklagen, daß Sie sich außerstande sähen, aufklärend zu wirken, weil Ihnen das Wissen der Dinge fehlt. Diese Klage ist begründet. Ich habe deshalb alsbald nach der Übernahme des Ministeramts Gelegenheit gesucht, mir selbst restlos Klarheit zu verschaffen, und ich danke auch an dieser Stelle dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Pg. Bouhler, für die eingehende Unterrichtung. Noch mehr aber danke ich ihm dafür, daß er sich bereit gefunden hat, durch seine ersten Sachkenner in dieser Versammlung die Aufschlüsse zu geben, die für die Amtsführung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte notwendig sind. Ich begrüße die Herren Oberamtsleiter Reichsabteilungsleiter¹²⁰ Brack und Universitätsprofessor Heyde und bitte Sie, zu ihren Ausführungen das Wort zu nehmen.¹²¹

In dem anschließenden Vortrag umriß Brack den Auftrag, den Bouhler und Brandt von Hitler bekommen hatten und ließ eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens herumreichen. Er betonte, daß es sich bei dieser Aufgabe um ein völlig neues Problem handle, über das bislang keine Erfahrungen vorlägen; daher seien zunächst Vorermittlungen notwendig, ehe ein entsprechendes Gesetz erlassen werden könnte. Eine „solche nach außen illegal erscheinende Arbeit“ könne daher auch nicht von den staatlichen Behörden übernommen werden, die dafür „ungeeignet“ seien. Es handele sich nicht um die Vernichtung unwerten Lebens, sondern um die „Durchführung eines Erlösungsaktes für Schwer- und Schwerstleidende und ihre Angehörigen“. Brack verlas dann den bereits erwähnten, unter seiner eigenen Beteiligung ausgearbeiteten Entwurf eines „Gesetzes betr. Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken“, der sowohl die Abkürzung des Todeskampfes auf eigenen Wunsch des Kranken wie auch die Tötung gegen dessen Willen vorsah¹²². Auf die Organisation der Aktion übergehend, führte Brack aus, daß sie unter den gegebenen Umständen getarnt und „unter unverfänglichem Namen“ arbeiten müsse, er betonte die humane Durchführung und schilderte das angewandte Verfahren, wobei er zugab, daß die

¹²⁰ Brack besaß den Dienstgrad „Oberdienstleiter“ und in seiner Eigenschaft als Leiter d. Amtes II in der KdF den Titel „Reichsamtseleiter“.

¹²¹ Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 23. u. 24. April 1941 in Berlin, stenogr. Protokoll (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/245). Im Bericht über diese Tagung, der in der „Deutschen Justiz“ v. 2. 3. 1941 (S. 533 f.) veröffentlicht wurde, wurden der Tagungsordnungspunkt Euthanasie nicht erwähnt, Brack und Heyde als Vortragende jedoch genannt.

¹²² S. oben S. 250.

Benachrichtigung der Angehörigen „zuerst unglücklich gewählt“ war. Der „Wert der Aktion“ dürfe nicht nur vom finanziellen Gesichtspunkt her gesehen werden, sondern müsse auch an der Freisetzung wertvoller Kräfte gemessen werden, die sonst mit der Pflege der Kranken gebunden seien¹²³.

In seinen ergänzenden Ausführungen war Prof. Heyde offensichtlich bemüht, auch von der medizinischen Seite her etwaige Bedenken gegen die Aktion auszuräumen, indem er den Kreis der betroffenen Anstaltsinsassen möglichst eng zu ziehen suchte¹²⁴ und auf die zahlreichen Sicherungen hinwies, die zur Vermeidung von Irrtümern in das Begutachtungsverfahren eingebaut worden seien. Bei „unsicheren Anstalten“ würden die Kranken durch besondere Ärztekommisionen erfaßt werden. Daß der Patient „an fingierter Todesursache“ sterbe und das Datum in der Sterbeurkunde nicht stimme, habe seinen Grund einzig und allein im „Geheimhaltungsgebot des Führers“. Daneben werde jedoch ein wahres Standesregister geführt¹²⁵. Um bei den Anwesenden für die Ziele der „Aktion T 4“ Verständnis zu gewinnen, zeigte Heyde ungefähr 150 Fotografien von schwer verunstalteten Kranken¹²⁶. Als Heyde seinen Vortrag beendet hatte, herrschte nach dem Bericht des damaligen Generalstaatsanwalts von Berlin

„bei den Teilnehmern ein eisiges Schweigen ... Ich war über die Ungeheuerlichkeit des Gehörten wie vor den Kopf geschlagen und schwer erschüttert ... Ich habe meinem Nachbarn, dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Holscher, zugeflüstert: ‚Jetzt möchte ich sehen, wer vor Scham nicht rot wird.‘“¹²⁷

¹²³ Die Ausführungen Bracks und Heydes sind im Protokoll des RJM über die Tagung nicht enthalten, sondern wurden „anderweitig stenographisch aufgenommen“. Sie sind durch die Notizen des damaligen OLGPr Dr. Bergmann überliefert, der an der Tagung teilnahm, vgl. Akten d. GStA Frankfurt a. M. im Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne v. Januar 1961, Bl. 399 ff. (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.03).

¹²⁴ „Die Ausführungen des Vortragenden erweckten den Eindruck, daß es sich lediglich um einen ganz beschränkten Personenkreis handelt. Wir nahmen an, um einige hundert Personen in ganz Deutschland und Österreich und dem Protektorat“ (Eidesstattliche Erklärung Suchomels v. 21. 2. 1947, Nürnberg. Dok. NO-2253). Den Juristen blieb jedoch nicht verborgen, daß sich ihre Beobachtungen in dieser Hinsicht „nicht mit den Mitteilungen deckten, die die verantwortlichen Dienststellen der NSDAP im Reichsjustizministerium im Frühjahr dieses Jahres gemacht haben“ (Bericht d. GStA Hamm v. 30. 9. 1941, Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20020). Schon aus den sich häufenden Todesanzeigen in den Zeitungen ging hervor, daß z. B. auch Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer des Ersten Weltkrieges von den Tötungsmaßnahmen erfaßt wurden (s. Aufstellung des OStA Leipzig aus den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ vom September/Oktober 1940, Bericht d. OLGPr Dresden v. 20. 10. 1940, Nürnberg. Dok. PS-618). Um die Aufnahme derartiger Anzeigen in die Zeitungen zu verhindern, griffen verschiedentlich die zuständigen Gaupresseamtsleiter ein (Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 16. 5. 1941, Nürnberg. Dok. NO-844).

¹²⁵ Notizen Dr. Bergmann, s. Anm. 123.

¹²⁶ A. Platen-Hallermund, a. a. O., S. 69.

¹²⁷ Schreiben Dr. Jungs an den Untersuchungsrichter beim LG Limburg v. 14. 8. 1967, S. 3, dem Verf. durch Vermittlung von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Strauß freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Wie Dr. Jung in einem Schreiben an den Verf. v. 6. 11. 1969 mitteilt, hat er „bald danach bei dem Staatssekretär Schlegelberger gegen die Euthanasie

Im Anschluß an die Vorträge fand keinerlei Diskussion statt. Der Oberlandesgerichtspräsident von Köln berichtete dazu später:

„Es war das Vorlesen einer Anordnung des Führers und daran anschließend die Auslegung dieser Anordnung durch die Vortragenden. Ich bin ... der Auffassung, daß eine Stellungnahme von den teilnehmenden Juristen nicht erwartet wurde und auch gar nicht in Frage kam.“¹²⁸

Der Tagesordnungspunkt wurde vielmehr damit abgeschlossen, daß Schlegelberger erklärte, nachdem „ein rechtlich geltender Erlaß des Führers für diese Maßnahme vorliege, könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein“¹²⁹, und die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte beauftragte, ihren nachgeordneten Gerichten bzw. Behörden gegenüber für die Durchführung der Rundverfügung vom 22. April 1941 Sorge zu tragen. Darüber hinaus wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, alle bei ihnen eingehenden Eingaben und Strafanzeigen, die sich auf die „Aktion T 4“ bezogen, unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen, während die Oberlandesgerichtspräsidenten den Auftrag erhielten, die Landgerichtspräsidenten über die Aktion und den ihr zugrunde liegenden Erlaß Hitlers mündlich zu unterrichten.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten entledigten sich dieses Auftrags meist durch gemeinschaftliche Besprechungen mit ihren Landgerichtspräsidenten, die bei dieser Gelegenheit von ihren – in Form von Gerüchten – bereits gewonnenen Kenntnissen berichteten und im allgemeinen die Auffassung vertraten, daß von der geheimen und getarnten Durchführung besser abgegangen und ein öffentliches Gesetz verkündet werden solle, da die sich aus der Geheimhaltung ergebenden Schwierigkeiten andernfalls kaum abgestellt werden könnten¹³⁰. Um die Einhaltung der in der

und deren Maßnahmen aus weltanschaulichen, rechtlichen und religiösen Gründen widersprochen“.

¹²⁸ Vernehmung Dr. Bergmann v. 9. 6. 1960 (zit. in den Ermittlungsakten d. GStA Frankfurt a. M. gegen Heyde u. Bohne, Bl. 402, Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.03). Nach den übereinstimmenden Angaben des damaligen GStA Düsseldorf, Dr. Hagemann (Vernehmung v. 17. 5. 1960, die auch die Notizen Dr. Bergmanns inhaltlich bestätigt), des damaligen GStA Frankfurt a. M., Wackermann (Vernehmung v. 11. 3. 1947), und des damaligen GStA Karlsruhe, Frey (Vernehmung v. 1. 3. 1948), fand keine Diskussion statt (vgl. Anklageschrift d. GStA Frankfurt a. M. v. 22. 5. 1962 gegen Heyde u. a. für d. Strafkammer d. LG Limburg/Lahn, Bl. 599 f., Archiv d. IfZ, Sign. Gl. 03.10).

¹²⁹ Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Prot., Bl. 7696.

¹³⁰ Vgl. die Berichte d. OLGPr Darmstadt v. 10. 5. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019) und d. OLGPr Düsseldorf v. 2. 5. 1941 (a. a. O.). Die Forderung, doch „wenigstens vertrauliche Mitteilung der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung an die Justizbehörden“ zu machen, s. z. B. auch im Bericht d. OStA Mosbach v. 23. 5. 1941, im Bericht d. GStA Karlsruhe v. 3. 6. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20020). Wie sehr die Verkündung eines entsprechenden Gesetzes zur Beruhigung wenigstens eines Teils der Bevölkerung beigetragen hätte, zeigt das Schreiben einer Nürnbergerin an die Anstalt Sonnenstein vom 27. 11. 1940: „Höchst unwahrscheinlich erscheint mir der unerwartete Tod meiner beiden Schwestern innerhalb 2-er Tage. Die Leiden der Beiden waren grundverschieden, der Altersunterschied betrug 9 Jahre ... Keiner auf der Welt könnte mir vormachen, daß das Zufall ist. Ich

Rundverfügung vom 22. April 1941 vorgesehenen Berichtspflicht auch wirklich sichern zu können, forderten einige Oberlandesgerichtspräsidenten, daß außer den Landgerichtspräsidenten auch die Vorstände der Amtsgerichte über die Euthanasieaktion informiert werden sollten. Eine entsprechende Anregung, die vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln schon eine Woche nach der Berliner Tagung beim Ministerium eingereicht wurde, beantwortete Freisler jedoch ablehnend:

„Eine nähere Weisung an die Gerichte, insbesondere an die Amtsgerichte, in der von Ihnen gewünschten Richtung halte ich nicht für erforderlich. Vielmehr glaube ich, daß es wie in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken so auch in Ihrem Bezirk genügen wird, wenn Sie in der in Berlin besprochenen Weise die Angelegenheit vertraulich mit den Landgerichtspräsidenten Ihres Bezirkes erörtern, da ich der festen Überzeugung bin, daß die Landgerichtspräsidenten die Durchführung der Angelegenheit in geeigneter, die Vertraulichkeit wahrer Weise ohne schriftliche Einzelanweisungen sicherstellen werden.“¹³¹

Dagegen teilte der Oberlandesgerichtspräsident von Düsseldorf am 1. November 1941 – nachdem durch die mangelnde Unterrichtung eines Richters eine Panne passiert war – dem Reichsjustizministerium ohne vorherige Rückfrage einfach mit, er habe nunmehr die Landgerichtspräsidenten ersucht, *sämtliche* Richter von der Aktion zu informieren¹³². Trotz der vorgeschriebenen Geheimhaltungspflicht trug so die Unterrichtung der Justizbehörden mit dazu bei, daß die Euthanasieaktion immer weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt wurde. Manche nachgeordneten Behörden taten in dem Bestreben, der Berichtspflicht genauestens nachzukommen, auch des Guten zu viel und erregten durch ihr Verhalten erst recht Aufmerksamkeit: so ließ sich der Oberstaatsanwalt in Wuppertal „in mißverständlicher Auslegung ... [der] mündlich erteilten Anweisung“ alle Strafakten vorlegen, in denen von den Wuppertaler Gerichten die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet war, um den Verbleib der Eingewiesenen festzustellen. Er mußte vom Generalstaatsanwalt ersucht werden, derartige Maßnahmen zu unterlassen¹³³. Trotz ihres Geheimcharakters war sogar die Tatsache der Unterrichtung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Euthanasiemaßnahmen auf der Berliner Tagung nach außen gedrungen. Am 17. Oktober 1941 ging beim Generalstaatsanwalt in Köln ein anonymes Schreiben ein, das die Tagung zwar fälschlich auf

könnte erst wieder Ruhe finden, wenn ich die Gewißheit hätte, daß das durch ein Gesetz des Reiches möglich ist, Menschen von ihren unheilbaren Leiden zu erlösen ... Um Übersendung dieser Bestimmung, die die Handhabe dazu gibt, daß diese kranken Menschen erlöst werden sollen, wäre ich Ihnen dankbar. Ich selbst und meine Angehörigen stehen fest auf dem Boden des 3. Reiches und wir würden uns gegen diese Anordnung bestimmt nicht stellen ...“ Nachdem Dr. Linden im RMDI durch die zuständigen Parteidienststellen hatte feststellen lassen, ob die Briefschreiberin „politisch einwandfrei“ sei, erteilte er diesen die Genehmigung, „die gewünschten Aufschlüsse mündlich“ zu erteilen (Nürnberg. Dok. D-906/9/27, Hervorhebung v. Verf.).

¹³¹ Schreiben d. OLGPr Köln v. 30. 4. 1941 und Antwort Freislers v. 7. 5. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101).

¹³² A. a. O., Sign. R 22/20019.

¹³³ Bericht d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101).

Ende Mai 1941 datierte, aber sonst zutreffende Einzelheiten über deren Verlauf (Bekanntgabe eines entsprechenden Gesetzestextes, Vortrag eines Arztes über die medizinische und volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Aktion, Kreis der von den Maßnahmen Betroffenen, angewandtes Verfahren usw.) wiedergab und dann fortfuhr:

„Alle Beschwerden und Anzeigen wegen der Tötung von Geisteskranken werden auf Weisung von Berlin nicht beantwortet, ebensowenig Eingaben an das Justizministerium. Es ist allen Behörden, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften strikte verboten, die Sachen irgendwie zu bearbeiten. Proteste und Beschwerden werden als ‚geheime Reichssache‘ behandelt und durch Todschweigen [sic!] erledigt.“

Das Schreiben gipfelte in der nicht ganz unzutreffenden Feststellung:

„Weshalb werden unsere Staatsanwälte noch besoldet? Das ganze Verfahren kann doch nicht dem gesunden Volksempfinden entsprechen. Man höre die Flüsterrsprache des Volkes ...“¹³⁴

Je mehr die Kenntnis über die Euthanasie um sich griff, desto größer wurde die Zumutung für die Richter, gegenüber Fragen aus der Bevölkerung die Unwissenden zu spielen. Das besondere Dilemma, in dem sich die Vormundschaftsrichter befanden, geht aus dem damaligen Bericht eines Oberamtsrichters an seinen Dienstvorgesetzten hervor:

„Die Bevölkerung ist über die Frage der ‚Verlegung von Anstaltsinsassen‘ so weitgehend unterrichtet, daß die Vormünder und Pfleger mindestens die gleiche Kenntnis beim Richter voraussetzen. Wenn der Richter eine Erörterung der mit dieser Verlegung in Zusammenhang stehenden, für das Wohl und Wehe des Mündels bedeutungsvollen Fragen ablehnt, so setzt er sich entweder dem Vorwurf der Weltfremdheit aus oder es entsteht bei den Beteiligten die Besorgnis, daß er sachlich zutreffende Auskünfte nicht geben dürfte. Dies wird aber die unerwünschte Folge haben, daß im Volke die Meinung an Boden gewinnt, es gelte hier ungesetzliche Maßnahmen zu verheimlichen.“

Es geht m. E. nicht an, daß ... die zur Beratung der Vormünder und Pfleger gesetzlich berufenen Vormundschaftsrichter angewiesen werden, diese für die Entschlüsse der Vormünder und Pfleger und für die amtlichen Entscheidungen der Gerichte bedeutsamen Dinge in amtlichen Erörterungen nicht zu berühren. Ich halte hiernach auf die Dauer ein Verhalten der Vormundschaftsrichter, wie es im Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1941 – Nr. IV 6 125 g Rs – angeordnet wird¹³⁵, mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht für vereinbar. Im Einvernehmen mit den übrigen Richtern des Amtsgerichts, die meinen Stadtpunkt teilen, bitte ich, diese Auffassung zur Kenntnis höherer Stellen zu bringen.“

¹³⁴ Mit Begleitschreiben d. GStA Köln v. 20. 10. 1941 (a. a. O., auch als Nürnbg. Dok. NO-845 vorhanden). Der Passus in dem anonymen Schreiben: „Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg, der bei den Besprechungen Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben suchte, ist von Staatssekretär Dr. Freisler zurechtgewiesen worden mit dem Bemerkten, daß eine Kritik an den Maßnahmen des Führers unzulässig sei und nicht geduldet werde“, entsprach dagegen nicht den Tatsachen. Der damalige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und spätere Staatssekretär im RJM Rothenberger hätte im Verfahren vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg zu seiner Entlastung auf diesen Vorgang sicher hingewiesen.

¹³⁵ Dieser geheime Erlaß konnte vom Verf. bislang nicht aufgefunden werden.

Der Oberlandesgerichtspräsident in Celle, der diesen Bericht an das Reichsjustizministerium weiterleitete, fügte hinzu, er „halte die Ausführungen des Oberamtsrichters nicht für unbegründet“¹³⁶. Obwohl die Landgerichtspräsidenten immer wieder die Bitte äußerten, „wenigstens auf den Erlaß des Führers und die für eine zuverlässige Entscheidung geschaffenen Bürgschaften hinweisen zu dürfen“¹³⁷, konnte das Reichsjustizministerium die Geheimhaltungspflicht nicht aufheben, ohne von der Führung dazu ermächtigt zu sein.

Trotz dieser Geheimhaltungspflicht war unterdessen so viel an die Öffentlichkeit gedrungen, daß die Unruhe unter der Bevölkerung, die Proteste der Kirchen und die Behandlung der Euthanasie in Presse und Rundfunk des Auslandes eine Reaktion der Führung erzwangen. Da es an manchen Orten beim Abgang von Transporten zu demonstrativen Solidaritätskundgebungen der Einwohner mit den Opfern gekommen war, hatten sich selbst aus den Reihen der Partei Stimmen gegen die Art der Durchführung der Euthanasieaktion erhoben¹³⁸. Die SS zeigte nach den verschiedensten Richtungen – auch gegenüber dem Reichsjustizministerium – das Bestreben, sich von der Aktion zu distanzieren. So beauftragte Heydrich schon Anfang November 1940 den Verbindungsmann der SS (einschließlich Gestapo und SD) im Justizministerium, Oberstaatsanwalt und SS-Sturmbannführer Dr. Joël, Gürtner mitzuteilen, daß „die Sicherheitspolizei ... nicht Träger der inzwischen eingeleiteten Aktion“ sei und sich lediglich „wegen erhobener Vorstellungen kritisch mit den Vorgängen“ habe befassen müssen¹³⁹. Himmler kritisierte die „Fehler in der Durchführung“ der Aktion¹⁴⁰ und dürfte angesichts der Tatsache, daß diese außernormative Maßnahme nicht seiner eigenen, in solchen Dingen bewährten, sondern einer Konkurrenzorganisation anvertraut worden war, über die unbefriedigende Entwicklung sogar eine gewisse innere Genugtuung empfunden haben. Der Verlauf der Aktion dürfte ihm gleichzeitig gezeigt haben,

¹³⁶ Bericht d. OLGPr Celle v. 28. 2. 1942 (a. a. O., Sign. R 22/20019).

¹³⁷ So d. LGPr Osnabrück, ähnlich d. LGPr Aurich, s. Bericht d. OLGPr Celle v. 2. 9. 1941 (a. a. O.).

¹³⁸ Vgl. die Berichte d. örtl. Parteifunktionäre über die Vorgänge in Absberg (Franken) v. 24. 2. 1941 (Nürnberg. Dok. NO-575, PS-1969 u. D-906), Lauf v. 30. 12. 1940 (PS-842 u. NO-796) u. Ansbach (PS-843, PS-844, NO-795 u. D-906); Schreiben d. Obersten Richters d. NSDAP, Buch, an Himmler v. 7. 12. 1940 (NO-002); zu Vorgängen in Wien vgl. NG-265. Für die Stellung der SA ist folgender, am 22. 11. 1940 von Standartenführer Schiele (München) an den stellvertretenden Stabschef, Obergruppenführer Jüttner, eingesandter Bericht kennzeichnend: „Gerade vom politischen Standpunkt aus ist der Sache ... durch die Heimlichkeit und die lächerlichen Täuschungsmanöver der allerschlechtesten Dienst geleistet worden ... Es muß ein schlechter Kenner der Volksseele sein, der den Rat gegeben hat, diese Maßnahmen auf diese Weise durchzuführen. Sie werden um so eifriger besprochen und verurteilt und zerstören wie kaum etwas anderes das Vertrauen, auch zum Führer persönlich“ (Nürnberg. Dok. NO-520).

¹³⁹ Vermerk Joëls f. Gürtner v. 1. 11. 1940 (a. a. O., Sign. R 22/20101); vgl. auch Schreiben Himmlers an Buch v. 19. 12. 1940 (Nürnberg. Dok. NO-002), in dem er betonte, daß die SS „nur durch Wagen, Autos u. ä.“ aushelfe.

¹⁴⁰ Schreiben Himmlers an Brack v. 19. 12. 1940 (NO-018).

daß illegale Massentötungen nicht im Altreich durchgeführt werden konnten, wo das Netz des normativ arbeitenden Justiz- und Verwaltungsapparates viel zu dicht war, sondern in die besetzten Ostgebiete verlegt werden mußten, wo der Exekutivapparat der SS unabhängiger und ungestörter arbeiten konnte.

Unter dem Eindruck der dauernden Beschwerden, die ihm von Lammers vorgelegt wurden¹⁴¹, und der Reaktion der „öffentlichen Meinung“ – in jenen spezifischen Formen, in denen sich eine solche im nationalsozialistischen Regime äußern konnte – beschloß Hitler, die organisierte Euthanasie durch Massenvergasung einzustellen. Das geschah genau so geheim und formlos, wie die Aktion begonnen hatte –, ohne einen schriftlichen Befehl oder eine amtliche Mitteilung an den Chef der Reichskanzlei, das Reichsjustizministerium oder eine andere staatliche Stelle: Am 24. August 1941 gab Hitler in seinem Hauptquartier Brandt die mündliche Weisung, die „Aktion T 4“ zu stoppen, und Brandt teilte diese Weisung Bouhler telefonisch mit¹⁴². Die Massentötung von Geisteskranken wurde so im Herbst 1941 tatsächlich eingestellt. Was jedoch blieb, waren die weitere Erfassung der Anstaltsinsassen durch Meldebögen, Einzeltötungen durch Gift und Hungerdiät – „wilde Euthanasie“ genannt – und die schon vorher betriebene Kinder-Euthanasie, ferner die Tötung „lebensunwerter“ KZ-Häftlinge durch die im März 1941 angelaufene „Aktion 14 f 13“, die die Justiz insofern nicht berührte, als Insassen und Personal der Konzentrationslager zu dieser Zeit längst ihrer Zuständigkeit entzogen waren.

Wenn die Justiz die Euthanasie durch eine Verfolgung der Täter im konkreten Einzelfall auch nicht hatte verhindern können, da sie sich damit offen gegen den Befehl des einzigen Inhabers der Staatsgewalt hätte stellen müssen – ein in der damaligen Situation aussichtsloses und nur die eigene Existenz gefährdendes Unterfangen –, so hatte sie durch die dauernden Hinweise auf die Störung ihrer normativ geregelten Tätigkeit durch die Euthanasiemaßnahmen wenigstens dazu beigetragen, daß die Euthanasie eingedämmt wurde. Gerade wegen der besonderen Umstände aber, die zur Einstellung der „Aktion T 4“ geführt hatten, sollte es ihr nicht gelingen, für die Euthanasie ein gesetzlich geregeltes Verfahren mit allen notwendigen Sicherungen zu erreichen, um damit auch die „wilde Euthanasie“, der immer noch Tausende zum Opfer fielen¹⁴³, normativ einzuhegen: nach den ge-

¹⁴¹ Vgl. Aussage Lammers beim Nürnberger Ärzteprozeß, Prot. Bl. 2692: „Alle diese Beschwerden sind bei mir dienstlich behandelt worden ... Ich habe sie an den Führer herangebracht, ich habe auch die Fragen mit dem Reichsjustizminister erörtert, das Heranbringen der Beschwerden an den Führer hatte zur Folge, daß dann die gesamte Aktion eingestellt worden ist.“

¹⁴² Aussage Brandts, a. a. O., Bl. 2443; auch Vernehmung Hefelmanns v. 6./15. 9. 1960, zit. in d. Akten d. GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne, Bl. 474.

¹⁴³ Daß die Zahl der Opfer der „wilden Euthanasie“ immer noch beträchtlich war, weist K. Canter in seinem Artikel „Die Euthanasie-Morde“ (FAZ Nr. 133 v. 11. 6. 1963, S. 8) anhand der Tatsachen nach, die in den Urteilen d. 4. Strafkammer des LG Frankfurt a. M. v. 21. 3. 1947 und d. Schwurgerichts Berlin (bestätigt durch d. KG am 24. 8. 1946) gegen Ärzte u. Pflegepersonal festgestellt wurden.

wonnenen Erfahrungen wollte die Führung dieses heiße Eisen in der Öffentlichkeit auch nicht mehr im Zusammenhang mit dem Erlaß eines entsprechenden Gesetzes anrühren. Das wird schlaglichtartig durch eine Begebenheit beleuchtet, die in die Amtszeit Thieracks fiel und der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden soll. Am 13. Mai 1943 suchte ein Berliner Diplomkaufmann das „persönliche Interesse“ des Reichsjustizministers für einen Entwurf mit dem – zweckmäßigerweise sehr versachlichten – Titel „Gesetz betr. Beendigung unheilbarer Krankheiten“ zu erwärmen, da er in dem Erlaß eines solchen Gesetzes „eine der größten Aufgaben [sah], die dem Leiter der deutschen Rechtspflege gestellt sind“. Es müsse schnellstens die Möglichkeit geschaffen werden, „unsagbares Leid zu beenden und erhebliche volkswirtschaftliche Einsparungen an Räumen, Pflegepersonal, Arzneien und Nahrungsmitteln usw. zu schaffen“. Der Entwurf, bei dem vom Standpunkt seines Urhebers aus auch humane Absichten Pate gestanden haben mochten, sah durch die geforderte „Zustimmung des Betroffenen bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder seines Vormundes“ zur Tötung, ferner durch die Bildung eines aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt sowie zwei Ärzten zusammengesetzten und mit Stimmenmehrheit beschließenden Ausschusses bei jedem Erbgesundheitsgericht, Anhörung der nächsten Angehörigen sowie durch eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung beim Präsidenten des Erbgesundheitsobergerichts immerhin ein geordnetes Verfahren mit genügenden rechtlichen Sicherungen vor. Die im Auftrage Thieracks gegebene Antwort, die betonte, daß das angeschnittene Problem auch den Minister seit langem beschäftige, endete mit den bezeichnenden Sätzen:

„Die Verwirklichung eines solchen Entwurfs hängt jedoch nicht allein vom Reichsminister der Justiz ab. Zur Zeit bestehen keine Möglichkeiten, das Problem vorwärts zu bringen.“¹⁴⁴

Die Zeit aber, in der die nationalsozialistische Führung diese Möglichkeiten hätte sehen können, sollte nicht mehr kommen.

¹⁴⁴ Schreiben d. persönlichen Referenten Thieracks, ORegR Dr. Kümmerlein v. 24. 5. 1943, Korrespondenz u. Gesetzentwurf, s. Nürnberg. Dok. NO-1563.